Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

Frankfurt am Mayn 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Innhalt

des Siebenten Theils.

Gesundheits-Pflege.

I. Medicinal-Ordnung 1. nebst Anhängen 2. 3. 4.

II. Verordnung für den Accoucheur, für die Hebammen und deren Beyläuferinnen 5.

und daß die Leichname der schwanger verstorbenen Personen sogleich eröffnet werden sollen 6.

auch keine Weibsperson ohne Besichtigung zu einer Säug-Amme angenommen werden solle. 7. 8. 9.

III. Krancke Personen sollen nicht anders als auf gehörige Art den Hospital übergeben 10.

Kranken die fremd sind, nicht in die Stadt gelassen 11.

ins besondere aber keine fremde Handwercksbursche ohne Thorzettel in das Hospital aufgenommen werden 12.

IV. Anordnung eines Hospitals für Gemüths-Krancke. 13.

V. Verbot zu früher Beerdigung 14.

und Instruction für die Todtengräber 15.

Gesundheits-Pflege.

I.

Medicinal-Ordnung.

1) Reformation, Oder Erneuerte Ordnung des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die Pflege der Gesundheit betreffende; Welche denen Medicis, Apotheckern, Materialisten, und andern Angehörigen daselbsten auch sonsten jedermänniglich zur Nachricht gegeben worden; Neben dem Tax und Werth der Artzneyen, welche in den Apothecken allda zu finden; vom 14. Sept. 1668.

WIr, der Rath der Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und jedermänniglich zu wissen, Demnach unter den zeitlichen Gütern die Leibes-Gesundheit billig den Vorzug hat, und also hochnothwendig, daß alles, was zu derselbigen Erhaltung und Verbesserung gehörig, in gute Acht genommen, und von jedermänniglichen, an seinem Theil, nach Vermögen befördert, das Widrige aber, und allerhand eingerissene Mißbräuche und Mängel verhütet und abgeschaffet werden: Daß wir dahero aus Obrigkeitlichem Amt und Väterlichem Wohlmeynen, nachfolgende heylsame Ordnung, in verpönten Gesetzen und Articuln, begreiffen haben lassen, und solches auch um so viel desto mehr, dieweil weyland Kayser Carl der Fünffte, auf dem Reichs-

Tage zu Augspurg, Anno 1548. wie nicht weniger Kayser Rudolphus der Andere, beyde hochseligster Gedächtnüs, in deren An. 1577. allhie zu Franckfurt verbesserter Policey-Ordnung, jeder Obrigkeit gnädigst auferlegt, der Apothecken halben nothwendige Ordnungen, sonderlich aber so wohl guter, frischer und tüchtiger Materialien und Artzneyen, als auch deren gebührlichen Werths halben, zu verfassen und anzustellen.

Gebieten darauf ernstlich und wollen, daß alle und jede uns angehörige, welche diese Reformation berühren wird, dero sich allerdings gemäß verhalten, und (bey Vermeydung einverleibter, oder auch anderer grösserer Straffen:) darwider nichts fürnehmen, noch andern zu thun gestatten sollen.

Behalten uns doch hiemit ausdrücklich bevor, dieselbige nach vorfallender Gelegenheit zu ändern; wie uns solches jede Zeit für gut ansehen und nöthig zu seyn beduncken wird, ohne männigliches Eintrag.

Wollen uns auch gebührlichen Gehorsams versehen, damit wir gegen den muthwilligen Verbrechern unser ernstes Mißfallen zu erzeigen nicht verursacht werden. Signatum Franckfurt den 14. Septembris, 1668.

TITULUS I.

Von den Medicis in gemein.

WEr allhier in der Stadt Franckfurt zu practiciren gemeynt, soll sich zuforderst bey denen, von uns, dem Rath, zu Visitation der Apotheck-Verordneten und geschwornen Stadt-Medicis anmelden, seiner Studien und Promotion gute testimonia vorlegen, um Erlaubnus der Practic und Einschreibung ansuchen, auch dieser Ordnung seines theils zu geleben, mit gegebener Hand-Pflicht versprechen, und ohne solche Vergünstigung und Pflicht, seine Kunst eigenen Willens zu üben, bey Straff zehen Gülden, sich nicht unterfangen.

2. Die Medici, welche allhier practiciren, sollen einem Erbarn Rath und gemeiner Burgerschafft, auch dero Angehörigen, wann und so offt sie gebührlicher Weiß um Rath ersucht werden, unverzüglich, treulich und äusserstem ihrem Vermögen nach, um billige,

billige, schleunige Vergeltung, auch den Armen um Christlicher Liebe und Gottes willen rathen und helffen, und hierin nichts, was der Patienten Nothdurfft, Heyl und Wohlfahrt erfordert, an ihnen erwinden lassen.

3. Sollen niemand mit unnothdürfftigem Zugehen beschweren, und also übrige Unkosten, gegen der Patienten Begehren, nicht verursachen.

4. Sollen nichts offenbahren, was die Krancken verschwiegen haben wollen.

5. Sollen einander vertreulich meynen und verstehen, also daß, auf den Fall ihrer etwan zween oder mehr, von einem Patienten zugleich beruffen würden, sie einmüthiglich zusammen setzen, und das beste consultiren helffen sollen.

6. Es ist auch billig und löblich, daß die Medici mit allen Apotheckern dieser Stadt eine freundliche Correspondentz halten; Jedoch soll ihnen gäntzlich verbotten seyn, einigen heimlichen Verstand und Gewinn, mit den Apotheckern zu halten, sondern sollen einem jeden Patienten frey stellen, seines Gefallen einen oder den andern Apothecker zu brauchen, so fern dieselbige andrst alle gleichmäßig mit guten Materialien versehen, und gleicher Fleiß bey ihnen gespüret wird.

7. Sie sollen ferner schuldig seyn jede Zeit auf die Apothecken gute Aufsicht zu geben, und, da sie entweder an den Personen, so viel ihr Amt betrifft, oder an den Materialien ichtwas Mangel spüren, selbige mit gebührender Bescheidenheit den Apotheckern anzeigen, und zur Correction anmahnen: doch an andern Orten sie nicht verkleinern, noch aus einigen Affecten übergeben, oder aus Neid ihnen Schaden zu thun, sich unterstehen.

8. Dahero die Medici auch keine Medicamenta, bey Straff zehn Gülden selbst präpariren noch verkauffen, sondern alles in die Apothecken schreiben, und die Patienten allda durch ihre Diener selbsten abholen und bezahlen lassen sollen, damit die Apothecker mit desto mehrern, bessern und frischern Materialien sich zu versehen wissen.

9. Doch mögen sie ihre privatas Compositiones (wann sie für andern gebräuchlichen Remedien etwas besonders oder besseres damit auszurichten verhoffen,) in der Apothecken bereiten und zum Gebrauch aufhalten lassen, aber mehr nicht, als sie ungefährlich zu verschreiben gedencken, auf daß den Apotheckern solches unnachtheilig seye; Wie dann auch in solchen sonderbahren Compositionibus, ne pluribus quæratur, quod paucioribus effici potest, ein Maß gehalten, und kein eigener Nutz damit in einigerley Weiß gesucht werden soll.

10. Betreffend die Belohnung der Medicorum vielfältigen Sorg und Mühe bey den Krancken, sollen sie mit nachgesetzter Taxation sich vergnügen lassen, und darüber ein höheres nicht fordern. Jedoch, da etwan wohlhabende Personen, in Erwegung grossen angewendeten Fleisses, und weil bey der Menge der Armen nichts zu gewarten, für sich selbst ein mehrers präsentiren würden; soll hiemit niemanden sein guter Wille und Liberalität gesperret seyn.

11. Sollen also für die gewöhnliche Raths-Fragen und Recepten, wie sie in der Medicorum Häuser täglichen, sonderlich vom gemeinen Mann, gesucht werden, vier Albus verfallen seyn.

12. Für den ersten Gang zu einem Bürger und dessen Angehörigen in gemeinen Schwachheiten, soll dem Medico ein halber Gülden gebühren, und für jeden folgenden Gang, so viel deren, auf Begehren des Krancken oder seiner Freunde, beschehen, ein Ort eines Gülden.

13. In gar langwürigen Schwachheiten, da über drey oder vier Gänge wochentlich nicht vonnöthen, soll der Patient für eine gantze Woche einen Gülden zu geben, und der Medicus, nach Gelegenheit der Schwachheit, zu erscheinen schuldig seyn.

14. In contagios- und ansteckenden affectibus soll für den ersten Gang ein Gülden, und für den folgenden jeden ein halben Gülden erlegt werden.

15. Da zween oder mehr Medici zusammen gefordert würden, soll für die erste Consultation jedem ein Gold-Gülden verehret

ehret werden; und, so der Patient ferner ihrer sämtlichen Erscheinung begehrt, soll er jedem für jeden Gang einen ½ Gülden zu reichen schuldig seyn, wegen vieler Versäumnüs, die in solchen zu gewisser Stund angesetzten Zusammenkünfften sich befinden.

16. Für eine Visitation bey nächtlicher Weile, soll dem Medico ein Gülden präsentirt werden.

17. Bey fremden Personen, welche in der Stadt schwach liegen, sollen an statt der gantzen, halben und Ortsgülden, gantze, halbe, und viertheil Reichs-Thaler gegeben werden, nemlich in gemeinen Schwachheiten, fürn ersten Gang ein halber Reichsthaler, für der folgenden jeden ein Ort eines Reichs-Thalers, in gefährlichsten gifftigen morbis doppelt so viel.

18. Für ein beschrieben Consilium und Verordnung, werden die Medici ein billiges begehren, nach Weitläufftigkeit des Rathschlags und Gelegenheit der Person.

19. Für die Reisen zu ausländischen habhafften Krancken, mag der Medicus begehren, von jeder Meil bis zum Patienten einen Reichsthaler, und von jedem Tag, bis er wieder zu Hauß kommet, 2. Rthlr. Herren-Standspersonen aber und Vornehme vom Adel, wissen selbst der Medicorum Fleiß und angewendte Mühe, mit mehrerem zu erkennen, dahero gemeiniglich die Medici bey solchen Personen ihrer Discretion alles heimzugeben pflegen.

20. Da einer abgestorbenen Person todter Leichnam, auf der Freund Begehren, oder der Obrigkeit Befelch, um nothwendiger Nachrichtung willen, zu eröffnen, und der Medicorum eines oder mehr Beywohnung und judicium requirirt würde, soll jedem Medico ein Ducat gebühren. Aber bey hoher und vornehmer Herren mühsamen Balsamirung soll die remuneration den hinterlassenen Erben freygestellet werden.

TITULUS. II.

Von den Ordinariis, und der Stadt Franckfurt insonderheit geschwornen oder Eydspflichtigen Medicis.

Was den Medicis in gemein obligt, inmassen anjetzo specificirt,

ficirt, soll auch, und zuforderst, den Ordinariis dieser Stadt angelegen, und sie darzu gäntzlich verbunden seyn.

2. Sollen darneben in der Stadt Franckfurt häußlich wohnen, das Burger-Recht annehmen, auch Heerd-Schilling und Schatzung, gleich andern Mit-Bürgern entrichten.

3. Die beeydigte Stadt-Medici sollen neben den zugeordneten Raths-Personen, alles in unsern Gebiete, was zur Leibes-Gesundheit ersprießlich ist, mit Fleiß erwegen, die Nothdurfft der Gebühr anbringen und anordnen, die Apothecken, so offt es nöthig, unverwarnter Sache visitiren, auch untüchtige Personen und Artzneyen, ohne Scheu abschaffen helffen.

4. Da in den Apothecken Composita, sie haben Namen wie sie wollen, welche zum Gebrauch hingesetzet werden, zu dispensiren, soll der Ordinariorum einer, der von dem Apothecker darzu erbetten wird (doch beym Theriac, Mithridat, Antidoto Matthioli, Confection Alkermes, &c. sollen sie alle sämtlich erscheinen,) die Ingredientia dessen Compositi examiniren, das Tüchtige approbiren, hingegen was kein nütz, verwerffen, und zum Fleiß ermahnen.

5. Ferner wollen wir den Verordneten aus unserm Mittel, und geschwornen Medicis, die Prob und Examen der hochwichtigen Compositionen, als Theriacæ, Mithridati, Aureae Alexandrinæ, Antidoti Matthioli, &c. von was Orten auch solche in beyden Jahr-Messen zu feylem Kauff anhero gebracht werden, und was diesem weiter, sonderlich in Meß-Zeiten, bey Verkauff deren compositorum Medicamentorum, so in den Leib gehören, anhängig, auf alles ein ernstliches Einsehen zu haben, und dem vielfältigen Betrug etlicher Geldgierigen vorzukommen, anbefohlen haben.

6. Ingleichem weil die Schau und Inspection der Aussätzigen, oder deßhalben verdächtigen Personen, von vielen Jahren hero, unsere Stadt-Medici, samt dem Obristen Richter, und einem der ältern Barbierern, aus unserm Befelch, umb Gebühr, verrichtet, und darüber offentliche besiegelte Schein und Urkunden ertheilt: lassen wir es auch hinführo dabey bewenden,

den, und belaufft sich der Schau-Kosten, sambt dem Testimonio, einer jeden frembden Person, auff fünff Gülden, zu sechzig Kreutzern gerechnet.

7. Der bestellten Medicorum soll keiner ohne Erlaubnüß über eine Nacht aus der Stadt bleiben, sondern sie sollen ihre vorhabende Reisen jedesmahl unserer Bürgermeister einem anmelden, und nachmahln selbsten fürderlich, oder ja auff schrifftliche oder mündliche Erforderung von Raths wegen, sich unverzüglich wiederumb anheim verfügen.

8. Deßgleichen sollen sie in Sterbens-Läufften bey der Stadt Fuß halten, und (ohne sonderbare Vergünstigung und erheblicher redlicher Ursachen willen) nicht außweichen. Doch in den Häusern bey allen Kranken und Inficirten dieser Zeit persöhnlich zu erscheinen, soll i die zween Aeltesten (wegen anderer Patienten und ihrer selbsten Haußhaltung) nicht verbunden seyn: Sondern (wie bißhero von ihnen beschehen) nachdem sie sich hierzu qualificirt werden befinden, entweder in Person freywillig und ungenöthigt, oder, auff eingenommenen gnugsamen Bericht, vom beywesenden Barbirer, von Hauß aus mit treuem Rath einstellen und beyspringen, damit niemand versäumt, oder an Hülff einiger Mangel gespüret werden möge; Der Jüngste aber bey allen unsern Bürgern und dero Angehörigen zu erscheinen, doch ausser dem Lazareth, verobligirt seyn.

TITULUS III.

Von den Apothekern und deren Dienern.

Demnach die Menge und Viele der Apothecken, nicht allein ihnen, den Apotheckern, als die desto weniger vertreiben, sondern auch den Patienten, als welche der unvertriebenen alten Waaren sich befürchten müssen, beschwerlich fallen thut; Als lassen wir es noch zur Zeit bey denen jetztmahls in unserer Stadt vorhandenen Apothekern verbleiben, dergestalt, daß, so lang diese Apothecken ihres Ampts in allem treulich, und nach Anleit dieser unserer Ordnung abwarten, und befugter Klagen

unschuldig bleiben, niemanden ferners einzige Apothecke von neuem anzurichten verstattet werden solle.

2. So aber im Gegenfall scheinbarliche Mängel und Klagen, oder beharrlicher Unfleiß bey ihnen, über kurtz oder lang, gespüret würden, wollen wir nicht allein die schuldige Personen ernstlich straffen, sondern auch selbige Apothecke gäntzlich abschaffen, und an deren statt ein und mehrere anzustellen Verordnung thun.

3. Und sollen erwehnte Apothecker, wie auch deren Gesellen und Lehr-Jungen, beyde die anjetzo in esse seynd, oder ins künfftige kommen werden, von unsern verordneten Inspectorn ihres tragenden wichtigen Ampts, bey den Visitationen mit Ernst erinnert werden; Darauf sie (die Apothecker) auch einen leiblichen Eyd schwören, die Gesellen und Jungen aber, so bald sie angenommen werden, mit gegebener Handtreu angeloben sollen, diese Reformation alles ihres Innhalts, wie auch der Tax-Ordnung treulich nachzukommen, und derselben zuwider wissentlich und gefährlicher weiß, nichts vorzunehmen, noch durch andere zu thun zu gestatten.

4. Damit nun in den Apothecken alles gebührlich verrichtet, und die Compositiones, welche die Medici Lateinisch zu beschreiben pflegen, treulich und mit allem Fleiß bereitet werden möchten; Als sollen die Apothecker nach frommen, ehrlichen, reinlichen und der Lateinischen Sprach verständigen Gesellen und Jungen trachten, dieselben auch, ehe sie beständig angenommen werden, den unsern verordneten und geschwornen Stadt-Medicis zuforderst præsentiren.

5. Sollen auch unter einander friedsam leben, und den Ordinariis Medicis, was ihr anbefohlen Ambt in den Apothecken anlangt, in Visitiren, Anordnungen und Bestellungen der Apothecken gebührlich willfahren, und sich denen nicht widersetzen.

6. Und wie die Apothecker sich mit tauglichen Dienern zu versehen schuldig; Also sollen sie auch alle Materialia nach dem besten einkäuffen, zu rechter Zeit einsammlen, sauber aufbehalten, und zum wenigsten alle Quartal ihre Apothecken selbst mit

Fleiß

Fleiß visitiren, die Materialia, welche Alters halben unkräfftig, verneuern, das untüchtige abschaffen, zu allen Recepten, oder compositis Medicamentis gute auserlesene Stücke nehmen; sonderlich die purgantia simplicia, selecta & mundata zu täglichem Gebrauch, stetig in gebührenden Gefässen im Vorrath halten, und in Summa, ihres Berufs in allem treulich wahrnehmen.

7. Ebenmäßig auch die Gesellen und Lehr-Jungen, in Lesung dieser Statuten und Tax, auch Verwahr und Zubereitung der Medicamenten allen müglichen Fleiß anwenden sollen.

8. Wann ein Recept in die Apothecken kommt, soll alsobald Tag und Jahr, auch wenn es zuständig, darunter verzeichnet, und, so es gefertigt, was es sey, darauff geschrieben werden.

9. Die Medicamenta composita, so in den Apothecken ad usum reservirt werden, sollen aus dem Dispensatorio Augustanorum zubereitet werden, damit sich ein jeder Medicus darnach wisse zu richten.

10. Das Medicinal-Gewicht betreffend, soll dasselbige billig an allen Orten, wo Apothecken gefunden werden, gleich seyn, auf daß so wohl der Simplicium, als Compositorum rechtmäßige dosis könne observirt werden. Derohalben auch in unserer Stadt-Apothecken das allenthalben gebräuchliche Medicinal-Pfund (welchem 24½ Loth unsers justificirten Silber-Gewichts gleich wiegen) in 12 Untzen soll abgetheilet werden: Ein Untz in 8. Drachmas oder Quintlein, ein Quintlein in 3. Scrupel, 1. Scrupel in 20. Gran, und sollen alle solche Gewicht, wegen des steten Gebrauchs, von Meßing oder dauerhafftigen Metall gemacht werden.

Die Characteres oder Gemercke der Medicinal-Gewichten, sind diese:

℔. j. Ein Pfund, oder 24. Apothecker-Loth, die machen 24½ Loth hiesig Silber-Gewicht.

℥j. Ein Untz oder zwey Loth.

ʒj. Ein Quintlein.

℈j. Ein Scrupel.

Gr. j. Ein Gran.

ß. S. oder S. Semiſſis, ein halbs, als zum Exempel:

ß℥. Ein halbe Untz oder ein Loth.

11. Wann aber, ausserhalb deren Recepten, etwas zur Medicin, Küchen oder Handthierung gehörig, in den Apothecken dem Pfund und Viertheil nach eingekaufft wird, soll das Civil- oder Silber-Gewicht gegeben werden, nemlich 32. Loth für 1. Pfund, und 8 Loth für ein Viertheil.

12. Also auch was nach der Maaß oder Quart, (welche man allhie Echtmaaß zu nennen pflegt) vorgeschrieben und begehrt wird, soll mit unser jungen Maaß gemessen werden. Und thut ein solche Maaß an reinem Brunnen-Wasser 110. Loth Silber-Gewicht, daß seynd 54. ℥. Untzen oder $4\frac{1}{2}$. ℔. Medicinal-Gewicht, und ein Echtmaaß, $13\frac{1}{2}$. Untzen.

13. Es sollen aber keine vornehme Artzneyen ad uſum præparirt werden, es seye dann zuvor zum wenigsten einem auß den beſtellten Medicis angezeigt, und die Stück, so darein kommen, auffgelegt worden; Und solle derselbige Medicus Jahr und Tag, wann das Compoſitum zugericht, in das gewöhnliche Diſpenſir-Buch, mit eigener Hand verzeichnet, auch wo solches unterlassen worden, keine solche Artzney bey den Viſitationibus für gut erkandt werden.

14. Den Apotheckern und deren Dienern, soll zum höchsten und bey ihrer Pflicht verbotten seyn, einige Compoſition oder Recept, im Nahmen, Gewicht, Maaß oder sonsten im wenigsten zu ändern, noch ein Stück für das andere (ausserhalb was ihnen das überreichte Diſpenſatorium zuläſt) zu nehmen; sondern, wo ihrer einem ein Stück mangelte, dasselbige bey andern Apotheckern zu suchen, und da es nicht zu bekommen, alsdann nach Rath eines verordneten Medici zu handeln.

15. Wann einem ein Recept in die Apothecken käme, darinnen aus sonderer Eyl etwas ausgelassen, undeutlich geschrieben, in dem Gewicht, Maaß oder sonsten geirret, sollen die Apothecker dasselbige nicht zurichten, sie haben sich dann bey dem Medico, der es verordnet, Berichts oder Bescheids erholet.

16. Es

16. Es soll keinem Discipulo gestattet werden, ein compositum Medicamentum, da etwas mercklich angelegen, allein zu machen, wann nicht der Apothecker, oder ein erfahrner Gesell, oder der Medicus selbsten darbey ist, und daß es recht gemacht werde, mit zusiehet.

17. Und damit um so viel mehr Fleiß bey Præparation der Compositionen gebraucht werde, als soll zu jederzeit, auff die Werck- und Feyertage, zum wenigsten ein erfahrner Gesell, oder in dessen Abwesen der Apothecker selbsten, in der Apothecken sich finden.

18. Wie dann auch die Apothecker, sowohl Nachts, als Tags, wann es die Nothdurfft in sorglichen Fällen erfordert, und das Recept mit einem citò oder citissimè verzeichnet, den Armen und Reichen ihre verordnete Artzeneyen, gegen billiger Bezahlung, fürderlich und unverzüglich bereiten, und so viel an ihnen, durch Fahrläßigkeit niemand verkürtzen oder verhindern sollen.

19. Diejenige Sachen, so ausserhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gifft seynd, auch gar starck purgiren und die Menstrua oder Geburt befördern, sollen die Apothecker und Materialisten bey hoher Straff keinem Dienst-Gesind, noch verdächtigen, oder frembden und unbekandten Personen herauß geben, sondern dieselbige Personen an der geschwornen Medicorum einen weisen, der sie des Gebrauchs halben nothdürfftig befragen, und, gestalt ihres gethanen Berichts, alsdann einen besondern Zettul in die Apotheck um Abfolgung mittheilen soll. Da aber bekandte redliche Personen die Gifft, welche sie zu ihren Handthierungen und Handwercken pflegen zu gebrauchen, nicht durch das Gesind, sondern selbst abholen wolten, mag man sie ihnen wol folgen lassen.

20. Sollen auch die Apothecker mit solchen gifftigen Sachen behutsam umgehen, sonderbare Waagschalen, Mörsel, Sieb, Reibstein und Tisch-Taffeln darzu halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, und nachmahlen unter andere Medicamenta unwissentlich gerathen möge.

21. Sie

21. Sie sollen auch nichts außbreiten, das die Patienten geheim wollen gehalten haben.

22. Ferner sollen sie keinen Juden der Christlichen Medicorum Recept, Bücher, oder Artzneyen wissen lassen, noch ihnen gestatten, in den Apothecken bey den Tischen, oder sonsten umbher zu schweiffen, sondern sie bey der Thür auffwarten lassen, und bey Zeiten abfertigen, oder zu gelegener Zeit wieder bey der Thür bescheiden.

23. Ebenmäßig sollen die Apothecker weder mit Juden, noch andern eingesessenen oder außländischen Aertzten, einige heimliche Correspondentz oder Contract halten, sondern da sie einen Betrug oder Vortheil bey den Practicanten spüren, sollen sie keine Beförderung darzu thun, und selbigen unsern Verordneten bey Straff zehen Gulden anzuzeigen schuldig seyn.

24. Damit sich aber niemand des Ubersetzens oder Ubernehmens zu beklagen habe; Als ist denen Apotheckern ein billiger Tax, deme sie sich gemäß verhalten sollen, verordnet, welchen wir auch hiemit in Druck geben, doch mit dem Vorbehalt, dafern in den Waaren ein sonderlicher Auff- und Abschlag erfolgen solte, darin jederzeit eine Aenderung fürzunehmen.

25. Und obwohl unsere Apothecker über angesetzten Preiß verhoffentlich keineswegs schreiten werden, noch sollen; jedoch daß niemand in Taxiren sich beschwehrt vermuthen oder befinden möchte, soll ihm jede Zeit bevorstehen, die Recepten abzufordern, unserer Inspectoren einem einzuhändigen, damit selbige bey nächster Visitation überschlagen, die Billigkeit gehandhabt, und das widrige Verbrechen der Gebühr nach gestrafft werde.

26. Hingegen damit die Apothecker bey dem angesetzten Tax ohne Schaden bleiben, und ihnen an ihrer Nahrung und Handel kein Eintrag geschehen möge, soll zwischen hiesigen Messen niemanden, als ihnen, gestattet werden, Artzneyen zu machen und zu verkauffen. Aber, da in währenden Messen, auch andere Personen composita Medicamenta, die in den Leib gehören, verkauffen wolten, sollen sie zuvor, in der ersten Wochen der Meß, auff den Dienstag oder Mittwoch nach Mittag um ein

Uhr,

Uhr, an gewöhnlichem Ort, bey unsern Visitatorn sich anzeigen, und ihre Waaren zu erkennen geben: welche, da sie unverbotten, und auffrichtig befunden werden, zugelassen seyn sollen; Da sie aber verbotten, falsch oder verdächtig, sollen die Waaren hinweg genommen, und sie ferner nach Verdienst gestrafft werden. Was nun für Waaren, und mit waserley Condition den Materialisten, Krämern, Zuckerbäckern, rc. verbotten seyen, wird hiernächst unterschiedlichen zu finden seyn. Darnach sich ein jeder zu richten.

27. Demnach wir auch gegen Verhoffen erfahren, daß die bißhero weit berühmte pilulæ Angelicæ, oder Franckfurter Pillulen genannt, von Fremden verfelschet, und anstatt derselben von unseren Apotheckern rechtmässiger Weise gemachten Pillulen, nicht allein allhier in unserer Stadt, sondern auch ausser derselben und in der Frembde gemacht und verkaufft werden, und also der Kauffer fälschlich betrogen wird; Als gebiethen wir so wohl unsern Bürgern, als Beysassen, bey unausbleiblicher Straff, sich keines wegs zu unterstehen, gemeldte Pillulen auff eigenes Gutdüncken weder selbsten zu præpariren, noch auch dieselbige anderswo und ausserhalb, ohne in unsern hiesigen Apothecken einzukauffen.

28. Weil auch hiesige Materialisten gemeldte Pillulen auff frembde Messen führen, und zu verkauffen hiebevor im Gebrauch gehabt, und noch haben; Als wird ihnen solches ferner zu thun wohl vergönnet, doch dergestalt, daß sie gleichfalls und insonderheit dahin gehalten seyn sollen, diese Pillulen bey niemand anders, als einem oder dem andern unserer allhiesigen Zünfftbeeydigten Apotheckern zu kauffen, auch des Einkauffens auff Erforderung scheinbarlichen Beweiß beyzubringen schuldig seyn: beydes bey Straff 20. Reichsthaler, womit die Ubertrettere, auch nach Befindung einer höheren, belegt werden sollen.

TITULUS IV.

Von den Materialisten.

NAch dem bißhero zu mehrmahlen von etlichen Materialisten, nicht allein verdorbene und untüchtige Sachen, durch vor-

theil-

theilhafftige List und Künste scheinbar gemacht, sondern auch falsche Waaren, als falsche terra sigillata, falsche Spica Indica, Rindscreutz an statt Hirsch-Creutz, betrügliche oder vermischte Oehle und dergleichen, für gut seynd hingegeben worden; gebiethen wir ihnen daß sie hinführo im Einkauffen, nach guten aufrichtigen Waaren, mit allem Fleiß und Ernst trachten, auch da ihnen etwas zweiffelichs, bedencklichs, oder nicht gnugsam bekandts vorkäme, selbiges zuvorderst verständigen Medicis und Apotheckern vorweisen, und deren Rath dabey einholen, wie dann im Verkauffen aller untauglichen Waaren, bey derselbigen Verlust und fernerer Geld-Straff, sich gäntzlich enthalten sollen.

2. Weiter sollen so wohl fremde, als hiesige Materialisten, bey Straff zehen Gülden, von purgirenden Sachen, Theriac, Mithridat, Sarsa parilla, Guajac, China, Sassafras, Conditen, und dergleichen Stücken, welcher Handkauff von Alters hero allein den Apotheckern zuständig gewesen, unter einem viertel Pfund oder acht Lothen, forthin nicht verkauffen.

3. Sie sollen auch kein Composita, wie sie Namen haben mögen (ausser denen, so ihnen bißher vergönnet worden) selbst oder durch ihre Diener præpariren, sondern, da sie deren zu führen gesinnet, schrifftliche und beglaubte Documenta, daß sie rechtmäßig und an ohnverdächtigen Orten verfertigt, von den Medicis, welche der Zubereitung beygewohnt, auffzulegen schuldig seyn, und zumahl keine Composita, ohne aufrichtige Testimonia, bey ihren Gewissen und dem Eyd, damit ein jeder seiner Obrigkeit zugethan, feyl haben, noch unter acht Loth verkauffen.

4. Wie sie auch die Gifft, und was demselbigen anhängig, hingeben mögen, ist droben im 3. Titul und 19. §. begriffen.

TITULUS. V.
Von den Krämern.

NIcht weniger soll auch den Krämern, ausserhalb und in den Messen keines wegs gestattet werden, die jenigen Stück, so eigentlich in die Apothecken gehören, in ihre Kräme zu ziehen, als da seynd Theriac, Mithridat, Brustküchlein, Anißtäfelein,

täfelein, Manus Christi mit Perlen, Tresenen, Magenmerret, Rhabarbar, Senetblätter, Mandelöhl, Muscatenöhl, ꝛc.

TITULUS. VI.

Von den Zuckerbäckern.

JMmassen dann denen eingesessenen und frembden Zuckerbäckern, obgemeldte und dergleichen Artzneyen, so eigentlich für die Krancken und in die Apothecken gehören, in ihren Krämen feyl zu haben gleicher gestalt verbotten seyn soll.

2. Es sollen auch die Zuckerbäcker dahin angehalten werden, daß die Zucker, so sie backen und verkauffen, gerecht, und mit Krafftmeel nicht verfälscht seyn. Da aber jemand zu Collationen und Bancketen die schlechten Confect haben wolte, soll den Zuckerbäckern dieselbe um billigen Werth zu verkauffen erlaubt seyn; Doch also, daß sie den Unterscheid des Zuckers anzuzeigen schuldig seyn, und den geringen nicht für den besten geben und verkauffen sollen.

TITULUS VII.

Von bösen Bezahlern.

DJeweil sich deren Leut offtmahl finden, welche in den Apothecken Artzneyen bereiten, und auff Borg abholen lassen; Aber solche hernach ohne rechtmäßige Ursachen nicht zu zahlen gedencken, sondern noch wol unnütze Wort darzu geben, und zu einem andern Apothecker tretten; So wollen wir den Apotheckern, wann sie das ihrige treulich verrichtet, und gegebenem billigen Tax observirt, gegen solche undanckbare Personen die Hand bieten, und auff ihre Klagen, zur Bezahlung, so viel möglich verholffen seyn. Sollen auch sie selbsten, denen, welche ihnen vorhin gebrauchten Apothecker nicht befriedigt, Artzneyen zu bereiten, unverbunden seyn: Ohne in eilenden Nothfällen, da soll die begehrte Medicin alsbalden verfertigt und gegeben, doch der Abholer zu Zahlung des vorigen Apotheckers ermahnt, und, wann er säumig, ihme mehr Remedia in die harr nicht gefolget werden.

TITULUS VIII.

Von den Alchymisten, Paracelsisten und Laboranten.

DJe rechte Kunst der wahren Alchymi, durch welche auß den Vegetabilibus, Animalibus, und Mineralibus deren reineste Kräfften, Geister und Essentiæ, von ihrem Cörper abgescheiden, und zu Erhaltung und Wiederbringung Menschlicher Gesundheit sicherlichen angewendet werden, ist ein vortreffliche Gabe des Allmächtigen GOttes. Darum dero gleichen Artzney-Mitteln in unsern Apothecken, wie bis daher geschehen alsauch hinfürters von derselben Verständigen mögen verordnet und gebraucht werden.

2. Aber die genandten Paracelsisten und Schmeltzkeßler, die der rechten uralten Medicin kein Erkantnüß haben, sondern derselbigen Verächter seynd, und sich grosser verborgnen Künsten fälschlich berühmen, pflegen ihres Gewinns halben etliche Sachen, mit geringen Unkosten (wie sie dann gemeiniglich leicht gesessen, und wenig darauf zu spendiren haben:) zu Hauß zu präpariren, und solche nachmahlen freventlich und ohne Verstand, auch offter zu unwiderbringlichen Schaden, allen Patienten gleichmäßig, uneracht der vielfältigen und wichtigen Umständen, theuer gnug aufzusatteln und beyzubringen. Denen soll dieser ihr Betrug, bey Straff zehen Gülden, so offt sie darüber betretten werden, verbotten seyn.

3. Doch soll den auffrichtigen und geübten Laboranten, (wann sie zuvor bey den Verordneten Erlaubnüß bekommen:) ihre Kunst redlich zu treiben, und ihre Sachen an hiesige oder fremde Apothecker und Materialisten, um billigen Werth zu verkauffen unverweigert, aber krancken Personen etwas davon um Geld, oder umsonst einzugeben, bey obgesetzter Pön benommen seyn.

TITULUS IX.

Von den Barbirern und gemeinen Wund-Aertzten.

SOll keinen Barbirer erlaubt seyn, das Handwerck zu treiben, und Becken auszuhängen, er hab dann sein Meisterstück, wie sich gebührt, gemacht.

2. Und

2. Und mögen diese, beneben den Barbiren und Aderlassen, auch annehmen und curiren alle Wunden, Stich, Schläge, Geschwulsten, Geschwäre, offene Schäden, Brand, Franzosen, Verruckung der Gelencke, Bein-Brüch, Fälle, &c.

3. Doch wo diese Schäden entweder sehr groß, oder sorgliche, Zufälle darbey wären, deren sie nicht gnugsam verständig, sollen sie mit Rath der Medicorum handeln.

4. Wie sie auch die Purgationen, unersucht eines Medici, bey zehen Gülden Straff, nicht verordnen, noch eingeben sollen.

5. Insonderheit soll der von uns ihnen in sorglichen und allen schweren Zufällen adjungirte von unsern bestellten Medicis, von ihren Geschwornen allezeit zu den Besichtigungen mit gezogen werden, anderst als bißhero beschehen. Dafür den Medico 2. fl. gebühren.

6 Ihre Ablohnung betreffend: Demnach des Ubernehmens halben bißhero vielfältige Klagen vorkommen, sollen sie hiemit bey ihrem Bürger-Eyd erinnert seyn, sich dessen hinfüro zu müßigen, und hernach zu Ende dieses Tituls folgendem Tax gemäß zu verhalten, auch darüber niemand zu beschweren; Dann da sie diesem entgegen gehandelt zu haben überzeugt werden solten, wollen wir sie mit ernstlicher Straff unnachläßig ansehen.

7. Ausser gedachten approbirten Barbirern, soll kein anderer die Wund-Artzney, gantz oder stückweiß, allhie üben, er habe dann dessen von unsern Verordneten auf eine gewisse Zeit Verstattung, inmassen hernach im eilfften Titul und 7. §. von den Winckel-Aertzten soll gemeldet werden.

Tax-Ordnung der Barbirer.

VOn einem Arm-Bruch mit einer Röhren zu heylen	6. fl.
Ein Armbruch mit beyden Röhren, so nicht offen ist, zu curiren.	12. fl.
Ein Bein-Bruch mit einer oder beyden Röhren, so nicht offen ist, bey Alten. . . .	18. fl.

Gemeldte Bein-Brüche bey jungen Kindern . 12. fl.
Schlitz- und Gleichbrüch nach den Wochen zu rechnen, wochentlich . . . 1. fl.
Gemein Verränckung . . . 3. fl.
Gantze Verränckung, so das Glied auseinander . 6. fl.
Elenbogen und Knie-Verränckung . . 6. fl.
Verränckung der Hüfft, so wol curiret . . 18. fl.
— — so nicht wol curiret die Helffte.
Verränckung der Schultern, oder so eine Achsel aus ist 6. fl.
Gemeine Fleisch-Wunden nach advenant auff . 1. fl.
Grosse Wunden, nach Gelegenheit des Schadens 4. fl.
Grosse Verwundung mit Verletzung der Lufft-Adern und Nerven . . . . 5. fl.
Haupt-Wunden, mit Verletzung der Hirn-Schaal nach advenant bis auff . . . 10. fl.
Weyd-Wunden, so bißweilen gar schwerlich zu heylen, mit sampt der Artzney vor jeden Gang . $\frac{1}{4}$. fl.
Schläg und Fälle bleiben bey dem Tax der Wunden.

In Frantzosen-Cur, weilen dieselbe unterschiedlich, derenthalben kein gewisser Tax gemacht werden kann, sollen sie sich gegen den Patienten aller Billigkeit gemäß verhalten.

In Pestilentz-Cur, sollen sie vor den ersten Gang, sampt den Medicamentis haben . . 1. fl.
Folgends täglich mit sampt den Medicamentis und Verbinden, auch daß sie den Patienten des Tags zweymahl besuchen sollen . . 1 fl.
Fontanellen zu setzen, biß zum rechten Fluß . $1\frac{1}{2}$ fl.
Glieder abzulösen, am Arm . . 18. fl.
Schenckel abzuschneiden, sampt der Cur . 24. fl.
So der Patient matt und gar stirbt, gibt man die Helfft.
Für eine blosse Besichtigung, so von den vier Geschwornen beschiehet, jedesmahl . . 1. Rthlr.
Blasen zu ziehen . . . 1. fl.
Ventosen zu setzen, von einer . . 10. kr.

TI-

TITULUS. X.

Von den Oculisten, Bruch- und Stein-Schneidern.

DJe Schnitt- und Augen-Aertzt, so wohl Inheimisch, als Frembde, so in- und ausser Meß-Zeiten anhero zu kommen pflegen, sollen ihre Kunst rechtschaffen gelernet, und ihrer Practic halben, wann sie sich deren allhier gebrauchen wollen, bey unsern Verordneten ansuchen, und deren Bescheid Folg leisten.

2. Sie sollen auch nur bey demjenigen bleiben, das sie gelernet und erfahren haben. Dahero sie bey Straff zehen Gülden, anderer Curen, innerlicher oder äusserlicher Leibs-Gebrechen, Schäden und Verwundungen sich enthalten, auch keine Artzney, ausser was ihrem Thun eigentlich gehörig, in den Leib geben sollen.

3. Zudeme, in Fällen, die etwas bedencklich, wollen wir ihnen nicht gestatten, die Hand anzulegen, es habe dann zuvor unserer bestellten Medicorum einer oder mehr, solches für thunlich erkandt.

4. Darmit dann auch die Patienten, mit Ubernehmung des Lohns nicht so hoch beschweret werden, als haben wir ihnen nachfolgenden Tax verordnet, deme sie sich bey unnachläßiger Straff gemäß zu verhalten, und darüber niemand zu übernehmen: Sonst aber gegen arme unvermögliche Leut sich leidentlich zu verhalten wissen werden.

Tax-Ordnung der Bruch-Schneider.

STein zu schneiden . . .	30 fl.
So aber der Patient stirbt, die Helfft.	
Krebs zu schneiden nach advenant auf das höchste	24. fl.
Staar zu wircken an einem Aug .	10. fl.
— — an beyden . .	15. fl.
Fleisch-Carnöffel zu schneiden . .	15. fl.
Wasserbruch zu schneiden . .	15. fl.
Bruch und Carnöffel zusammen zu schneiden .	30. fl.
Darm- oder Netzbruch zu schneiden .	15. fl.

Ein Bruch ohne Schnitt zu curiren . 18. fl.
Hasenscharten zu schneiden . . 8. fl.

Die Curirung langwieriger Augen, Fisteln und anderer alten Schäden, werden nach den Gängen gerechnet, doch sollen sie niemand mit unnothdürfftigem Zugehen beschweren, und also übrige Unkosten gegen des Patienten Begehren nicht verursachen.

TITULUS XI.

Von allerhand betrüglichen und Geldsüchtigen Winckel-Aertzten, als da seynd Empeirici oder Versuch-Aertzte, Aufklauber, Gewissens- und Berufs-vergessene Kirchen- und Schul-Diener, verdorbene Apothecker, Kramer, Factorn, Mackler und faule Handwercker, eigennützige Weibs-Bilder, Krancken-Wärter, Zahnbrecher, Landstreicher, Historier, Wurtzeln Träger, Nachrichter, Schwartzkünstler, Juden und dergleichen.

Es finden sich zum offtermal Personen, welche redliche Handthierungen gelernet, damit sie ihre Unterhaltung, mit GOtt und Nutzen ihres Neben-Menschen, suchen könten; Aber, weil sie aus unmäßiger Begierde grössern unziemlichen Gewinns, mit solchem ihrem bescheidenen Theil nicht vergnügt, unterstehen sie sich darneben den Krancken allerhand Artzneyen, mit mercklichem Ubersatz, beyzubringen. Diese, weil sie entweder gar nichts studirt, oder, ob sie wohl die artes liberales und linguas begriffen, doch im Studio Medico kein Fundament haben, behelffen sie sich theils mit etlichen wenigen, theils auch mit mancherley Recepten und Experimenten, welche sie hin und wieder aufgeklaubt. Und, nachdem sie die Schwachheiten und unterschiedliche Naturen der Krancken, auch Methodum curandi, weder kennen, wissen noch verstehen, (wann sie nur ihren Genieß haben mögen, unerachtet wie es dem Patienten gelinge:) brauchen sie und geben auf gerath wohl, immer zu hinein, was sie in ihrem blinden Gutdunckel rathsam ermessen, oder im Glücks-Griff erwischen.

2. Uber diese Gesellschafft gibt es noch eine Rotte etlicher ausgezehrten- durstbungerigen, faulen und leichtfertigen Leut, die ihre rechtmäßige Gewerbe, aus Trägheit, nicht treiben mögen, und also in Abgang der Nahrung gerathen: Oder, wegen Mißhandlung und Landsverweisung, an keinem Ort beständig bleiben dörffen.

3. Wie dann letztlich auch die Scharffrichter, Schwartzkünstler und heyllose Juden, nicht unbillich, in diese Rubricam gesetzt können werden.

4. Diese alle samptliche, weil sie zu dem hohen Werck der Medicin, wegen Unverstands und Vermessenheit gantz untüchtig, sollen sich keineswegs gelüsten lassen, weder heimlich noch öffentlich, jemand Artzney zu geben, bey Straff zehen Gülden, so offt sie diesem Edict entgegen handeln.

5. Doch mögen in freyen Messen die Landfahrer ihre Waaren, so ferne dieselbe unverbotten und aufrichtig, feyl haben. Da sie aber mit Betrug umgiengen, oder verbottene Sachen, als Theriac, Mithridat, purgirende oder das Geblüt treibende Sachen und Gifft feyl hätten, sollen ihnen die Waaren genommen, auch sie ferner darum ernstlich gestrafft werden.

6. Die Mäuß- und Rattenfänger mögen ihr Aaß verkauffen, sollen aber alle Käuffer warnen, daß sie also damit umgehen, daß weder Menschen, noch anderm nutzbaren Viehe, Schaden dadurch zugefügt werde.

7. Deßgleichen, so unter obgedachten Personen, einer oder der ander, auf dero Ansuchen, von unsern Herren Verordneten, aus erheblichen Ursachen, ihre angemaste Kunst eine gewisse Zeit zu üben erlaubt, und solches dem Protocoll inserirt würde: Sollen sie die bestimmte Zeit über, wann immittelst keine rechtmäßige Klage wieder sie einkommt, gedultet werden; Aber nach dero Verfliessung sollen sie entweder abzustehen, oder auff ein neues Prorogationem zu bitten, verbunden, oder in die Straff der zehen Gülden condemnirt seyn.

8. Es sollen aber diese Personen, welchen die Practic mit sondern Conditionen eine Zeitlang erlaubt worden, nur dasje-

nige, das ihnen bewust, und das sie sich zu leisten erbotten, getreulich verrichten: Niemand übersetzen, noch vor der Zeit die Belohnung fordern, auch keine andere Kranckheit, deren sie nicht erfahren, noch in ihrem Anbringen Meldung gethan, zu curiren, bey viel gedachter Geld-Straff, für jeden Excess zu bezahlen, sich unterfangen.

9. Da sie auch jemand betriegen oder übernehmen würden, sollen sie auff eingebrachte Klage des Patienten, ihme allen angewandten Kosten wieder heraus zu geben und zu erstatten, auch die Straff der zehen Gülden zu erlegen, verbunden seyn.

10. Den Juden (ob solche auf eine benandte Zeit geduldet werden) soll gantz und gar, bey Straff 20. Gülden, ihnen jedesmahl unnachläßig abzunehmen, verbotten seyn, eintzige Artzney zu präpariren, auszugeben, noch an frembde oder einheimische Persönen, inn- oder ausserhalb den Meß-Zeiten, zu verkauffen. Und soll hierüber, ihrem vielfältigen, schändlichen Betrug zu steuren, steiff und fest gehalten werden.

11. Die Kräuter- und Wurtzeln-Träger, sollen Macht haben, ihre Kräuter und Wurtzeln (doch daß dieselbigen keiner schädlichen, gifftigen, und das Geblüt treibenden Eigenschafft) allhie offentlich zu verkauffen; Aber die Einfältigen zu dero Kauff betrüglich zu bereden, oder, als Artzneyen, eintzelich oder vermischt, einzugeben und zu rathen, soll ihnen, bey Verlust der Waaren und fernerer Geld-Straff, mit nichten paßiret werden.

12. Nachdem auch frembde Persohnen in diese Rubricam gehörig, unter benachbarten Herrschafften wohnen, und vielmehr ihre Recepten allhier verfertigen lassen, auch etwan unsern Unterthanen Rath geben; So gebieten wir unsern Stadt-Apotheckern, bey ihrem, uns geleisteten Bürger-Eyd, daß sie auff dergleichen Aertzten Persohnen, Wandel und Recepten, gute Acht und Inquisition setzen, und wann sie ihre vorgeschriebene Mittel betrüglich, verdächtig oder zur Schwachheit undienlich und schädlich vermercken, dieselbige nicht be-

reiten,

reiten, sondern die Recepten unsern Visitatoribus zustellen sollen.

13. Gleicher Gestalt, da solche frembde Practicanten verdeckte Composita, in officinis nostris ad usum reservanda bestellen würden: Soll der Apothecker, der sie bereitet und allein taxirt, bey seinem geleisteten Eyd behalten, daß weder der Auctor, noch er, einigen Vortheil oder Ubersatz darbey brauchen: Oder soll die Descriptiones derselbigen, anders nicht, als wie er sie zurichtet, den Visitatoribus vorlegen und æstimiren lassen.

14. Was die ehrbare und gutthätige Weibs-Persohnen belangt, die den Dürfftigen gebrennte Wasser, auch gesottene Tränck, Säfft, Lattwergen, eingemachte Früchte und dergleichen, aus wohlmeynendem Mitleyden und ohne Bezahlung, mitzutheilen pflegen: Die seynd in diesem Verbott nicht gemeynt, und bedürffen auch dißfalls keiner weitläufftigen Warnung, dieweil sie sich selbsten für dem gefährlichen Eingeben der purgirenden und anderer sorglichen oder bedencklichen Artzneyen vorzusehen und zu hüten wissen.

Schließlichen:

Damit dieser unserer Ordnung mit mehrerem Fleiß nachgelebt, und derselben in allen Puncten und Articuln nachgesetzt werde: Als befehlen wir hiemit ernstlich unsern Verordneten, ein fleißiges Auffsehen zu haben, damit, wo etliche derselben freventlich zuwider handeln und nachkommen würden, dieselbige fürderlich an uns gebracht, und der Gebühr, nach Verdienst, gegen ihnen verfahren werden möge. Dessen hiemit jedermänniglich sich für ernstlicher Straff zu hüten, verwarnet seyn wolle.

ad N. 1. t. 3. §. 19.

2) Vorsicht bey dem Verkauff gefährlicher Arzneyen; vom 13. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs

 Stadt

Stadt Frankfurt am Mayn, bereits in der erneuerten, im Jahr 1718. wiederum neu abgedruckten Medicinal-Ordnung vom 14. Sept. 1668. den unvorsichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen, obwohlen ausserdem in gewisser Maaße zur Arzney gebraucht werdenden, Materialien und Waaren zu verhindern, und denen dadurch gar zu oft entstandenen schädlichen Folgen für die Zukunft sorgfältig vorzubeugen gesuchet, auch in gleicher Absicht, jene ausser Acht gekommene wohlmeinende Verordnung durch das unterm 18. Sept. 1753. im Druck erlassene Raths-Edict den hiesigen Apothekern und Materialisten aufs neue einzuschärfen Uns bewogen gefunden, gleichwohl die leidige Erfahrung es bestärket hat, daß man bisher bey dem Verkauf sothaner Gifte und schädlichen Material-Waaren, die in jener wiederholten und geschärften Verordnung so sehr empfohlene höchst nothwendige Vorsicht noch immer ausser Acht gelassen, und vielmehr damit noch allzu sorglos verfahren, auch daß nicht weniger, durch den unbedachtsamen und gefährlichen Verkauf der sogenanten Ratten- und Mäuse-Gifte, oder anderer, als zu Vertreibung der Wanzen und dergleichen Ungeziefers dienen sollender, schädlicher Mittel, welche mehrentheils in die Hände unvorsichtiger oder unerfahrner Leuten gerathen, die unglücklichsten Ereignisse entstehen können;

So haben Wir für höchst nothwendig erachtet und beschlossen, mittels gegenwärtigen erneuerten Edicts, unter wörtlicher Beziehung auf jene Eingangs erwähnte ältere Verordnungen, denen sämtlichen Apothekern und Materialisten die genaueste, Vorsicht und Behutsamkeit in Ansehung des Verkaufs sowohl als der Verwahrung aller Gifte, oder sonst schädlicher Materialien, nochmalen auf das nachdrücklichste zu befehlen und einzuschärfen.

Es bleibt demnach

Erstens, in Gemäsheit des Tit. 3 §. 19. der Medicinal-Ordnung, denen Apothekern ein für allemal verbotten, einigerley Gifte, oder sonstige starke, und bey unrechtem Gebrauch schädliche Mittel, es sey in groser, oder in noch so kleiner Dosi,

und darunter besonders auch gar stark purgirende, und die Menstrua, oder Geburt befördernde Medicamenten, an wen, und unter was für einem Vorwand es immer wolle, abzugeben, es sey dann, daß die dergleichen verlangende Personen einen schriftlichen Schein von einem hiesigen geschwornen Medico practico vorzeigen können, welche Scheine sodann sorgfältig beyzubehalten und aufzubewahren sind. Auf gleiche Weise werden auch

Zweitens, die Materialisten zu verfahren angewiesen, nur mit dem Unterschied, daß diese wohl an bekannte und redliche Personen, diejenigen Gifte, oder schädliche Materialien, so dergleichen Leute zu ihren Handthierungen oder Handwerkern nothwendig oder gewöhnlicher Weise gebrauchen, verkaufen mögen; jedoch sollen dergleichen Gifte niemalen ohne Vorwissen des Principals, oder obersten Bedienten abgegeben, auch keineswegs durchs Gesinde, durch die Lehrjungen, oder Gesellen abgeholet, sondern nur allein solchen redlichen Personen, welche derselben bekantlich benöthiget sind, und zwar ihnen selbst anders nicht, als gegen einen unter ihrem Namen und dem nemlichen dato darüber auszustellenden und von ihnen zu unterzeichnenden Schein, welchen die Materialisten sodann gleichermassen sorgfältigst aufzubewahren haben, verabfolget werden; und so wie ferner

Drittens, gegenwärtiges Verbott, besonders auch diejenigen fremden Handelsleute, oder Krämer, welche mit solchen Giften oder gefährlichen Material-Waaren handlen, und dergleichen allenfalls auf die hiesige Messen zum Verkauf bringen, ohne alle Ausnahme mit begreifet, und jene sich also nach dieser Verordnung gleichermassen aufs genaueste zu richten haben, so wird Löbl. Sanitäts-Amt jederzeit dahin den sorgfältigen Bedacht nehmen, daß dergleichen fremde Kaufleute demselben gehörig angezeigt, und jenen sodann mittels Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, dessen genaueste Beobachtung aufs nachdrucksamste eingeschärfet werde. Ausser dem wird aber auch noch

Viertens jedermann, sowohl Einheimischen, als Fremden aller und jeder Verkauf des sogenanten Ratten- und Mäuse-Gifts, hiermit alles Ernstes und bey nahmhafter Strafe ein für allemal verbotten, und soll nicht weniger

Fünftens denenjenigen, welche Mittel gegen die Wanzen und dergleichen Ungeziefer zu vertreiben anbiethen, und verkaufen wollen, die Ausgebung solcher Mittel ebenwohl durchaus untersagt, und ehender nicht gestattet seyn, bevor sie nicht deren Bestand-Theile Unserm Sanitäts-Amt zur Prüfung vorgeleget, und von selbigem die einzuholende Erlaubniß erhalten haben.

Gleichwie nun endlich

Sechstens, an der genauesten Befolgung dieser vorsorglichen, und lediglich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abzweckenden Verordnung jedermänniglich gleichviel gelegen seyn muß; So hegen Wir zwar zu denen hiesigen Apothekern und Materialisten, so wie zu andern mit dergleichen gefährlichen Waaren handlenden Personen, das gute Zutrauen, daß sie sich selbst sowohl, als den ihrigen, die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift bestens anempfohlen, und selbige sich zur strengsten Richtschnur dienen lassen werden;

Wir ermahnen und erinnern auch zugleich jedermann, alle und jede in Erfahrung zu bringende Uebertrettungen dieser Verordnung, Unserm Sanitäts-Amt, als welchem Wir hierüber aufs genaueste zu halten aufgetragen haben, in der Stille anzuzeigen, damit die Einheimischen sowohl, als Fremden Uebertretter zur verdienten, und hiermit angedroheten, unausbleiblichen Strafe gezogen werden können.

Als wornach sich nun jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Decembris 1781.

ad

ad N. I. t. 3. §. 26.

3) Verbot des Verkaufs fremder Arzneyen; vom 10. Oct. 1780.

Nachdemalen Wir, Burgermeistere und Rath dieser Kayserlichen- und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt, aus denen offentlichen Bekanntmachungen in denen Zeitungen und wochentlichen gedruckten Nachrichts-Blättern mit äusserstem Mißfallen und Befremden wahrzunehmen gehabt, wasmassen, gegen den Buchstäblichen Innhalt und deutliche Verordnung der hiesigen Reformation oder erneuerten Ordnung, die Pflege der Gesundheit betreffend vom Jahr 1668. Tit. I. §. 8. & 9. Tit. II. §. 4. Tit. III. §. 26. und Tit. V. ingleichem derer gedruckten Raths-Edicten vom 11ten Mart. 1624. und 19ten August. 1755. nicht weniger des durch Unser Sanitäts-Amt unterm 18ten Septembr. 1771 publicirten Avertissements, der Verkauf fremder Arzneyen in hiesiger Stadt, durch eine Menge dessen sich ohnbefugter Weise anmassender Personen, täglich mehr einzureissen und ohngescheuet überhand zu nehmen beginne; Und aber Wir dieser schnöden und strafbaren Zuwiderhandlung gegen vorbemeldte Obrigkeitliche Verordnungen, bevorab in einer so hoch wichtigen- die Gesundheit und das Leben derer Menschen betreffenden Sache, keinesweges nachzusehen, vielmehr solchem Unfug auf das nachdrücklichste zu steuren und zu wehren um so ernstlicher gemeinet sind, als Ihro Allerglorwürdigst Regierende Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr Herr, auf desfalls in Appellatorio erstatteten allerunterthänigsten Bericht, besage Clementissimi Rescripti Cæsarei vom 12ten Junii dieses Jahres, es bey der hiesigen obangezogenen erneuerten Medicinal-Ordnung, Avertissement, und anderen Verordnungen in Sanitäts-Sachen, zu belassen allerhuldreichst geruhet, mit dem alleinig angefügten Kayserlichen Allerhöchsten Befehl, nachdeme ohnehin kein Kayserliches Privilegium, ohne eine Approbation Medica ertheilet würde, die Kayserliche Pri-

giatos nicht zur Erweisung derer Ingredienfien, oder weiteren Attestato Medico, anzuhalten:

So verordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß

1mo der Verkauf fremder- mit Kayserlichen Allerhöchsten Privilegiis nicht versehener-Arzneyen, in hiesiger Stadt und deren Gebieth, ausserhalb derer Meßzeiten, samt der desfallsigen Bekanntmachung in denen Zeitungen und hiesigen Nachrichts Blättern, schlechterdings, und bey Strafe von 50. Reichs-Thalern, in jedem Contraventions-Fall, untersagt und verbotten seyn und bleiben-,

2do diejenige aber, welche in währenden Meßzeiten solche unprivilegirte Medicamenta zu verkauffen gesonnen sind, annoch vor dessen offentlicher Bekanntmachung, bey Unserem Sanitäts-Amt solches zeitlich anzeigen, und um die Erlaubnüß geziemend ansuchen, sofort ihre Arzneyen, um solche behörig untersuchen zu können, vorlegen und besichtigen lassen, mithin dessen Bescheids und Verordnung erwarten und geleben, und darwider, bey Verlust derer Waaren, und fernerer ernstlicher Strafe, im geringsten nichts vornehmen-, demnächst

3tio. denenjenigen, welche wegen ihrer Arzneyen mit Kayserlichen Allerhöchsten Privilegiis begnadiget sind, der Verkauf dererselben und die offentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen und wochentliche Nachrichten, zwar das ganze Jahr durch, so in- als ausserhalb Meßzeiten, in hiesiger Stadt und deren Gebieth, fernerhin, jedoch anderer Gestalt nicht als unter genauester Beobachtung nachstehender Puncten gestattet werden-, daß sie nemlich

4to dieserwegen ebenfalls bey Unserem Sanitäts-Amt gebührende Anmeldung und Ansuchung thun, und allda

5to zuforderst mit Producir- und Vorlegung des Kayserlichen Allerhöchsten Privilegii in extenso und in originali, oder wenigstens einer glaubhaften Obrigkeitlich- vidimirten und bezeugten Abschrift desselben, auch noch ferners

6to im Fall solche Privilegia Ihnen nicht selbsten ertheilt, noch Sie darinnen benahmt sind, sich dazu, als Erben des pri-

mi Acquirentis oder als dritte rechtmäßige Inhabere, behörig legitimiren, deme vorgängig, und wann sich damit alles in Richtigkeit befindet,

7mo solchen privilegirten Verkäuffern, ihre Medicamenten, und zwar, ohne sie zu Erweisung derer Ingredientien oder weiterer Attestato Medico anzuhalten, nicht alleine im Druck überall bekandt zu machen, und solche dem Publico anzubiethen, sondern auch solche in denen offenen Meßzeiten Selbsten oder durch die Ihrigen, würklich abzusetzen und zu verkaufen, erlaubt, hingegen

8vo ausserhalb Meßzeiten, Sie ihre privilegirte Arzneyen Niemanden anderst, als, nach Maasgabe der hiesigen Medicinal-Ordnung, denen allhiesigen privilegirten Apotheken, oder einer oder mehreren aus selbigen in Commission zum verkaufen, gegen billigmäßige Provision, anzuvertrauen, die Apothecker aber solche auf diese Weise ohnweigerlich anzunehmen, schuldig und gehalten, annebenst die offentliche Bekanntmachung derer-jenigen Apothecken, an welche sich die Käufere, dieser oder jener privilegirten Arzneyen ausserhalb Meßzeiten zu wenden haben, allerdings frey und ohngehindert seyn und geschehen solle.

Wornach sich also Jedermänniglich zu richten, und für Strafe zu hüten, wissen, immassen Unserm Sanitäts-Amt hierüber strachlich zu halten, in Kraft dieses aufgetragen wird.

Conclusum in Senatu,
den 10ten Octobr. 1780.

ad. N. 1. t. 3. §. 27.

4) Von verfälschten Arzneyen; vom 10. Jul. 1721.

OBwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würde denen bißherigen zu Festhaltung der durch den Druck bekandt gemachten Apothecker-Ordnung vom

Löbl.

Löbl. Officio Sanitatis gethanen Verfügungen, sonderlich wegen Verfertig- und Verkauffung des Theriacs und der so genanndten Franckfurther Pillen, auch Pilluæ Angelicæ D. Beyeri genandt, schuldige Folge geleistet worden seyn; so hat derselbe jedoch mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, daß hingegen noch viele Unordnungen einreissen wollen, und dahero einer ohnumbgänglichen Nothdurfft erachtet, solchem nachdrücklich zu steuren und ein vor allemahl abzuhelffen, mithin, was den Theriac anlanget, nochmahls nach Ausweiß der unterm 12. Mertz 1698. ergangenen Verordnung allen Materialisten und Apotheckern ernstlich anzubefehlen, die Büchslein in gehöriger Grösse anzuschaffen, den Theriac in derjenigen Consistenz und allen Stücken, wie er bey der Mixtur verfertiget worden, allerdings zu lassen, und alles Vermischens, sonderlich auch des Einführens und Verkauffens frembden auch wohl untüchtigen Theriacs, sich gäntzlich zu enthalten. So dann wird wegen der gemeldten Franckfurther Pillen, vermög obangezogener Apothecker-Ordnung, ausser denen jetztmahligen fünff Apotheckern allhier, allen und jeden, auch denen Materialisten, alles Ernstes verbotten, dieselbe zu præpariren, oder deren, so von hiesigen Apotheckern nicht gemacht worden, zu verkauffen, zumahlen dieselbe auch von Ihro Kayserl. Majestät gegen außwärtige Præparirung derselben Allergnädigst privilegiret sind. Endlich sollen auch die Materialisten, (lauth Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) ausser denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkauffen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Mithridat, Confectio Alkermes und Franckfurther Pillen, keine andere Composita, wie die auch Nahmen haben mögen, führen oder verkauffen, sondern sich dergleichen allerdings enthalten; alles bey ohnausbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher Bestraffung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1721.

II.

II.

5) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Verordnung nach welcher der Stadt-Accoucheur die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.

Verzeichnis aller in dieser Verordnung abgehandelter Materien.

Cap. I. Von Erwählung des Accoucheurs.
Cap. II. Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.
Cap. III. Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.
Cap. IV. Wie die Hebammen sollen angenommen werden.
Cap. V. Wie die Hebammen sollen examiniret werden.
Cap. VI. Von dem Eid der Hebammen.
Cap. VII. Von den Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.
Cap. VIII. Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen werden, und was sie anzugeloben haben.
Cap. IX. Wie sich die Hebammen bey denen gebähreden Frauen zu verhalten.
Cap. X. Von gefährlicher und schwerer Geburth.
Cap. XI. So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.
Cap. XII. Von Belohnung der Hebammen.
Cap. XIII. Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben.

CAPUT I.

Von Erwählung des Accoucheurs.

§. 1.

Da bey vorkommenden Geburthen sich öfters solche bedenckliche Umstände ergeben, welche auch von wohlerfahrnen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabey mehrmahlen Mutter und Kind der größten Gefahr ausgesetzet sind; So erhellet daher, wie nothwendig bey einer wohleingerichteten Republic die Bestellung eines geschickten und erfahrnen Accoucheur und Hebammen-Meisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath die väterliche Vorsorge getragen, auch hier in Franckfurt, nach dem Vorgang anderer grossen Städten schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusetzen.

§. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmöglichste Art besetzet werde; sollen diejenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum, so wohl als Chirurgorum so nach derselben Erledigung bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath sich durch Bittschriften anmelden, und hiernach an Löbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzet werden, vor gedachtem Löbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurgi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht- und Gutachten des Sanität-Amts über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

§. 3.

Nach getroffener Wahl muß der neuernannte Accoucheur bey offentlichem Rathsitz seine in folgendem Capitel enthaltene In-

Instruction oder Bestallungs-Brief, worinnen die ganze Obliegenheit seines wichtigen Amts enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellet, wobey er nochmahlen erinnert wird, sich seiner Instruction und geleisteten Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen Ihn als ihren vorgesetzten Hebammen-Meister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammen-Ordnung zu erkennen, die behörige Achtung für ihn zu haben, und ihme zu gehorchen angewiesen werden.

CAPUT II.

Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seinen Amts-Verrichtungen verwiesen wird:

Ich N. N. Med. Doctor und Burger allhier urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdeme die Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte auch Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Burgermeistere und Rath allhier, meine Grosgünstige Hochgebietende Herren mir die Gnade und Gewogenheit erzeiget, und auf mein gehorsamstes Supliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Ærario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beeidigung an 75. fl. hiervon gegen meine Quittung zu bezahlen, bestellet und ernennet haben, daß ich mich solchemnach dargegen hiermit verpflichte:

1) Unter Direction Löbl. Sanitäts-Amt die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleißig und redlich zu versehen, auch männiglichen, so meiner Hülfe hierunter begehrt wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

2) reiche und bemittelte Leute betrift, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbsten mir zu reichenden Lohn, (welchen meine Hochgebietende Herren vor ein ordinaires Accouchement auf Fünf bis Sechs Reichsthaler gesetzet, hergegen bey vorkommender auserordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, beliebet haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmäsigen Standes und Vermögens, auch Handwercks- und dergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freyem guten Willen ein mehreres reichten, oder solche Entbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesellschaftet seye, als welchenfalls ich jedoch über die in vorstehendem §pho 2. geordnete Tax nichts prætendiren will.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unweigerlich und ohne Ansehung der Persohn ohnentgeltlich beystehen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe benöthiget ist freundlich und bescheiden aufführen, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Beyläuferinnen wochentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nahmhafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Löbl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amts Verrichtungen oder Kranckheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorfallenden Operationen, zumahlen bey Niederkunften unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium mulierium an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstriren, wie nicht weniger bey sich zutragenden Fällen, wann von dergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben solten, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von denen Hebammen und Beyläuferinnen die Unterrichtungs-Stunden

den fleißig und ordentlich zu besuchen, verabsäumet und unterlassen haben möchten, alle viertel Jahr einen schriftlichen Bericht an Löbl. Sanität-Amt pflichtmäßig zu erstatten, wie denn erstbemeldetes Sanität-Amt auch geruhen wird, mich gedachten Hebammen und Beyläuferinnen vorzusetzen, und diese zur Parition gegen mich anzuweisen.

Und da

6) Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath beliebet hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Beyläuferin zuzuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschliesung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbirte Medicinae Practici, welche zugleich Burger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Beyläuferinnen dabey sein Bewenden hat, daß niemand als diejenige, so von Löbl. Officio Sanitatis angenommen, und bestättiget seynd, dergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Aergerniß bey unehelichen Geburthen (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir dergleichen vorkomt, solches sofort auf Löbl. Consistorio anzuzeigen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wovon oben §pho 5to Erwehnung geschehen ist, zu lassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubniß derer Herren Burgermeister von hier nicht zu verreisen, oder mich auserhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förderlicher seyn könne, und niemand versäumet werde. Wenn auch meinen Grosgünstigen Herren ungelegen seyn wolle, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie

mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheur-Dienst aufkündigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben. Hinwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheur-Dienst unzeitig nicht zu verlassen, sondern, wenn ich um meine Dimiſſion geziemend anzuhalten mich veranlaſſet finden solte, zum wenigſten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimiſſion die Accoucheur-Stelle pflichtmäſig zu versehen.

Allem wie vorgeschrieben stehet, und die Accoucheur- und Hebammen-Ordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handlen, noch zu thun, habe ich N. N. Med. D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen geleiſtet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Inſtructions- und Beſtallungs-Brief darüber ausgeſtellet.

So geschehen Franckfurt am Mayn den

(L. S.) N. N.

CAPUT III.

Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

§. 1.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbarn, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern verschwiegen, sanftmüthig, gewiſſenhaft, beherzt, auch frölichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwätzens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen abergläubischen Reden und Handlungen enthalten; sie sollen selbſten in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbſten Kinder gebohren, und von dem Accoucheur so wohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wiſſen nöthig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen, in- und auſſerhalb der Schwangerschaft, ingleichen wie ein Kind in Mutter

Leib

Leib in seinem Häutgen, Gewässer rc. beschlossen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburth und dergleichen seye, wohl verstehen.

§. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedencken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchsterspriesslichen, sondern auch danebenst höchstwichtigen und höchstverantwortlichen Beruf für GOtt stehen, wofür sie dann, wofern sie treu und fürsichtig handlen, von GOtt einen reichen Seegen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachläsig sich bezeigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Ahndung zu erwarten haben werden.

§. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleisig abwarten, mithin, keinen andern Geschäften, welche sie hieran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen, sie hätten es dann einem der jedesmahligen Herrn Burgermeistern zuforderst angezeiget, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertretten, gebührend aufgetragen.

§. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aushängen.

§. 5.

Denen Reichen so wohl als Personen mittelmäsigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umständen auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsobald einfinden, gleichwohl ohnersucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern

bis sie ordentlich erfordert werden, in Gelassenheit abwarten.

§. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburth zu ein- und anderer zumahl jungen und unerfahrnen Weibs-Personen zu kommen, allbereit bestellet worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 7.

Es sollen auch die Ammen in guter Verständnis und Einigkeit zusammen leben, und bei erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertretten, willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Neid das geringste, so der Gebährerin ersprieslich seyn möchte, nicht verschweigen, beyderseits sich auch also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erfordert werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes annahmen, danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleis erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Löbl. Consistorio ungesäumt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Geschencke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibsleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburth mit Rath und That an Handen gehen.

§. 9.

Nachdeme nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehen Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen,

chen, theils um zuzusehen, daß sie nicht verwahrloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trincken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an derselben vermerckte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu starck fliese, oder einige Kranckheit bey der Kindbetterin sich einfinden wolte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nöthigen Raths erholen zu können.

§. 10.

Weilen auch bey denen Weibs-Personen in währender Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgirende Artzneyen zu brauchen nöthig haben, bey diesen aber ein groser Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; So sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Artzneyen, zumahlen Purganzien, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nöthig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

CAPUT IV.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

So es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgehet, und eine andere soll angenommen, und erwählet werden, so ist zuforderst in solchem Vorhaben nicht so wohl auf Gunst, Freundschaft, Partheylichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrenheit, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificiret seye, wie im dritten Capitel §. 1. gemeldet worden.

§. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwo, oder sämtliche Beyläuferinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlichen in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern und der Physicorum, wie auch mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen,

von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualificirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwählet werden, jedoch dergestalt, daß wenn an der vorsitzenden oder ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusetzen wäre, dieselbe nicht vorbey gegangen werden solle.

§. 3.

So eine oder mehrere Hebamme erwählet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt-Canzley, in Gegenwart des Physici primarii dem Herrn Burgermeister den Hebammen-Eid, wie er Capite VI. stehet, ablegen, über welchen Actum erwehnter Physicus ein Protocoll ad Acta einzuliefern hat.

§. 4.

Alsdann wird sie bey Löbl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläuferin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Puncten dem Löbl. Amt Handgelöbnis zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäs verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornemlich aber sämtliche so wohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläuferin bey Strafe der Einziehung ihres Schilds, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kirchen-Gezäncks sich enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden (wovon sie nichts als nöthige Amts-Verrichtungen oder Kranckheit abhalten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortdaurendem Ungehorsam der Gefangenschaft im Hospital, endlichen aber auch der Einziehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleisig besuchen, ihre Beyläuferin bestmöglichst darzu anhalten, auch

sich

sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburthen seines Raths und Hülfe bedienen wollen.

III) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen wollen.

§. 5.

Worauf derselben vom Löbl. Sanitäts-Amt erlaubt wird, daß durch den Amts-Pedellen ihr Schild kan ausgehäget werden.

CAPUT V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Ehe denn eine Beyläuferin zu einer Hebammen würcklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schwöret, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern, der Physicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis über alle Puncten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gebühren, fleisig examiniret und gefraget werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, wobey sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit GOttes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen so sich bey den Gebährenden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothdürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person, so eine Hebamme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trincken und übrigen zu verhalten?

Bey welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburth prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebährende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäumet werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen-Stuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welchergestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburth sich schicken und erzeigen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburth oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückgeblieben, was sie anfangen wolle, und volgends die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburth heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle, und so es schwach und halb todt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungen-Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?

Was schwere und widernatürliche Geburthen seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kinds und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburth

stünde,

stünde, als wenn es mit den Füssen zuerst herfürkäme, oder mit einem Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzwerg und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füsse hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Aermlein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburth eindringe, und dabey die Nabelschnur heraushienge, was sie hierbey thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füssen durchgienge, was sie vornehmen wolle?

Wenn es mit dem Hindersten für die Geburth käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburth erzeigte und Händ und Füsse über sich kehrte?

Wenn es mit Händen und Füssen zusammen gebogen zugleich zur Geburth käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburth käme und Hände und Füsse hinter sich kehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburth kommen können? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füssen sich erzeigeten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füssen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeigeten?

Was zu thun, so die Geburth nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburth zu befördern?

Wenn die Nachgeburth auf der Mutter Mund angewachsen, und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wolte?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nothdürftiglich gefraget werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kann, und ihres Wandels, ehrbarn Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammen-Eid abschwören.

CAPUT VI.

Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Burgermeister, in Beyseyn des ältesten Physici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorsetzlich versäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburth mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen beyrufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beystehe, treulich ermahnen und erinnern, jemanden, worzu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinæ Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülflich seyn mag, verhalten. Auch so einige Bastart Geburth fürkomt, solches Löbl. Consistorio alsobald

ver-

vermelden, und wenn ich von Obrigkeits-wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellet würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Partheylichkeit oder Eigennutz, pflichtmäßig Bericht erstatten. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehren, mit Treuen meynen, und ohne Hinterhalten in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleißigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir GOtt helfe, der Allmächtige!

CAPUT VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.

§. 1.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beystehen und das Hebammen-Amt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen, theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernet haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lectionen ohnausgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleißig bemercken, wie der Schwangern, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes aufs beste zu pflegen, worinnen das Hebammen-Amt bestehe, wie wichtig es seye, ꝛc. und derowegen neben Befleißigung eines ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern

und willig folgen, auch mit danckbarem Gemüthe die Treue und Fleis der Lehrenden erkennen.

§. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläuferinnen zuforderst und vor allen bedienen sollen,) Kinder zu der H. Taufe zu tragen, übergeben würden, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbsten, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starcken Getränckes nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines theils dem Kinde mit zu hartem Trucken, Fallen, stinckenden Athem und dergleichen kein Schande zugefüget werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zuziehen mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur H. Tauf zu tragen, sich zuforderst ihrer zugeschriebenen Beyläuferin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingesessener Weibspersonen und Bürgers-Kinder bedienen sollen.

§. 4.

Insonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezäncks in alle Wege und überall, zumahl aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angesetzter Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die H. Taufe empfangen solle, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens und Aussenbleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläuferinnen, auf einen Tauf-Tag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Banck, wie bishero mehrmahlen geschehen, geleget werde, und da, bis das andere die H. Taufe empfangen, alleine

leine liegen bleiben müsse, sondern das andere einer Beyläuferin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mägden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bishero zum öftern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläuferin in die Kirche tragen lassen; und gleichermassen sollen auch die Beyläuferinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur H. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bishero zum öftern aus Hochmuth geschehen, andern nicht angenommenen Weibern, in die Kirche zu tragen geben, sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbsten bey unausbleiblicher Strafe verrichten, damit das alsdann daraus entstandene recht ärgerliches Kirchen-Gezänck in das künftige vermieden werde.

§. 5.

Es soll auch ausser denen jetztgenanten Hebammen und Beyläuferinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amts halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläuferin würcklich ist, des Ammen-Amts bey einigen Gebährenden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburthen sich ereignen können.

§. 6.

Da aber ja eine unbeeidigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde, sollen die Hebammen solches Löbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Bescheids erwarten, ob sie ihrer Vermessenheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammen-Amt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

§. 7.

Da aber die äusserste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläuferin

läuferin alsbald dabey seyn könte, da soll eine jede verständige Frau, so zugegen ist, möglichen Fleis und Hülfe zu thun schuldig seyn.

CAPUT VIII.

Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen, und was sie anzugeloben haben?

§. 1.

Diejenige Frauen, so Beyläuferinen werden wollen, an welchen zuforderst die an einer Hebamme wie Cap. III. §. 1. gemeldet ist, ohnumgäglich nöthige natürliche und Moral-Qualitäten sich zeigen müssen, haben sich dem Löbl. Sanitäts-Amt darzustellen, und werden sofort, nachdem sie über die in dem Amts-Protocoll enthaltene Fragen ihre Antwort von sich gegeben, und tüchtig befunden worden, angenommen.

§. 2.

Wenn also eine oder mehrere Frauen zur Beyläuferinnen, vom Löbl. Officio Sanitatis angenommen worden, müssen sie auf folgende Puncten respective angeloben und mit gegebner Hand versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der erneuert. und verbesserten Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, und sich von dern Accoucheur und ihrer Hebamme fleisig unterrichten, auch des lästerlichen Kirchen-Gezänks enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Kranckheit abhalten sollen, bey nahmhafter Strafe fleisig besuchen, bey schweren und widernatürlichen Geburthen aber in Zeiten seines Raths pflegen wolle.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen, sich gegen dieselbe dienst-

fertig

fertig bezeigen, sie lieben, gehorchen, und ohne derselben Vorwissen, ausgenommen im Fall der höchsten Noth, wie Cap. VII. gemeldet ist, keine Kinder empfangen wolle.

§. 2.

Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken wohl unterrichten soll, und damit sie sich als Beyläuferin zu dem dermahleinstigen Hebammen-Dienst durch fleißige Uebung recht qualificirt mache, soll sie in Zukunft keine Warth-Dienste bey Verlust ihres Amts mehr annehmen, auf daß sie um so viel besser denen Hebammen, wie es einer Beyläuferin zukomt, und ihre Schuldigkeit erfordert, behörend an Handen gehen könne. Wäre denn, daß die Hebamme an ihr nachgehends einige Nachläßigkeit, oder Unvermögenheit zu diesem sehr wichtigem Amt verspührete, hat sie solches einem Löbl. Sanitäts-Amt anzuzeigen, damit selbige zu Rede gesetzet, nach Befinden bestrafet, und wo das nichts verhülfe, alsdenn an ihrer Stelle, eine andere tüchtigere Frau, erwählet werden möge.

CAPUT IX.

Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten?

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frau erfordert wird, soll sie zuforderst alle Gelegenheit fleißig erforschen, und in Acht nehmen, ob es die rechte Zeit seye oder nicht? Oder aber ob um ein und anderer Ursachen willen die Geburth vor der gebührlichen Zeit sich ergebe, und zur Welt eile. Denn es kan nicht alle Wege eine Frau, bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet, eigentlich und gewiß ihre Geburths-Stunde oder auch den Tag wissen, dieweil oft eine eher oder langsamer (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch oftermals eine Frau eine ganze schnelle und leich-

leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburth: So tragen sich oft Kindeswehen, zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verliehren, und dahero die wilde Wehen genennet werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Uebe rstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehret, hinbringt.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedacht und unverdrossen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erfordert ist, ob sie gleich an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlanget würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genugsame und gewisse Anzeigungen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könte, weilen sonsten in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen mögte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne grose Mühe vorkommen kan.

§. 4.

Und weilen zu einer glücklichen Geburth viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllet seye, als welches beydes den Durchgang enge machet, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen, daß, wenn es nun zum Gebähren komt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonsten zur Erleichterung der bevorstehenden Geburth dienen kan, zeitlich vorkehren.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburth vorhanden, und das Gewässer anbricht, soll eine rechtschaffene Hebamme sobald sorgfältig seyn, und fleisig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburth schicke, damit sie allen Fehlern, üblen unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender

schweren

schweren Geburth zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburthen hernach entstehen.

§. 6.

Solte nun die Hebamme verspühren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit ihren Fingern und Handgriffen den geraden Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan, als wenn das Gewässer abgehet, die Mutter sich zu eröfnen, die Geburths-Glieder zu erweitern und alles zur Geburth sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilete, und langsam zuginge, soll die Hebamme nicht ungedultig, sondern willig dabey seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öfnen, (welches am besten bey wiederkommenden Schmertzen geschiehet,) der Bauch sich setzet, und das Wasser und Kind eintreten, nicht zur Arbeit unnöthiglich bringen, noch mit ihren Fingern den Mutter-Mund aufbohren oder durchbrechen, die Wasser-Blase mit Gewalt sprengen, oder den Frauen-Leib von einander reissen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburth ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend- und treibenden Mitteln, übereilen, als welche zwar, wenn sie nicht scharf und hitzig, sondern stärckend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selbsten gut seyn können; im Gegentheil aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öfters in grose Noth setzen, anderseits aber das schwache Kind in die äuserste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befinndet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden groser Schaden zugefüget, 1) wenn die Hebammen der Verweilung balden unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mithin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gekräncket werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht angreifen sollen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dann wie das Gebähren ein Werck der Natur ist, so öfnet sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Bährmutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwinder, geben auch viel mehr nach, und gehet die Geburth glücklicher von statten, als wenn solche Oefnung mit allerhand Künsten oder Gewalt versucht und vorgenommen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaam-Lippen, Mutter-Scheide, ja gar den Mutter-Mund selbsten, aus Unvorsichtigkeit gewaltsamer Weise von einander reissen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahlen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nägel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum öftern ausfahren, wodurch denen Geburths-Gliedern schwere Verletzung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzünden, und da die Verwundung tief eingedrungen eine Vereiterung erfolget, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fliesendes und nicht zu heilendes Geschwür zurück bleibet, alles zu mancherley grosen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indeme, wenn dergleichen Schäden aus Uebereilung und Nachläßigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget worden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungs-Kosten zu tragen, sondern auch über das von Amts wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amts entsetzet werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn nun zwar die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber blöd, kleinmüthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bey vielen geschiehet, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonsten wiederwillig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Inmassen denn auch die Weiber dißfalls, wie sonsten sehr ungleicher Gemüths-Art sind, indeme etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrocken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bey solchen Umständen die Hebamme sich beherzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleissigen Ermahnen zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handeln, und wohl überlegen wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehrerem Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburth in keine Gefahr gesetzet werden, sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinmüthig werden, weder vor noch nach der Geburth erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmerniß zu benehmen, und aus dem Sinne zu reden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburth glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erlediget worden, soll die Hebamme das Kind, wie sich gebühret, mit dem Nabel wohl versehen, das Zünglein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgum ablösen lassen, und wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder todt, oder mit einigen Mahlzeichen beflecket seye, überdas wahrnehmen, ob es den Athem schöpfen könne oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Afterdarm, und die übri-

ge Glieder ꝛc. ihre gehörige Oefnung haben, ob das Haupt seine natürliche Ründe, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einigen Fehler spühren, welchem sie nicht genugsam helfen können, z. E. wenn ein Aermgen oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrenckt, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rathe gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgedehnet ist, die Nachgeburth und Bürde von ihr komme, doch dabey sich wohl fürsehen, daß die Gebährende damit nicht zu sehr übereilet, noch die Nachgeburth mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die Gebähr-Mutter selbst durch gewaltsames Losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starcker Verwachsung verwundet, oder die Nachgeburth Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gebähr-Mutter selbsten, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbsten nicht sattsame Geschicklichkeit darzu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bette geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehöret, wohl versehen und versorget werde; denn es kan sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, indem es etwa geschieht, daß die Weiber allein auf das Kind Acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind versäumen, deren eins so wenig als das andere geschehen soll. Es begibt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach,

auch wohl halb todt auf die Welt komt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumet werden kan.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburth wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstockt Geblüth sich verhalte, als woraus oft grösere Ungelegenheit als von der Geburth selbsten zu entstehen pfleget, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu befördern, sich bemühen.

§. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen, daß nicht etwann die Kindbetterin wegen schwerer Geburth oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburths- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohlen geschähe, soll sie sogleich einen erfahrnen Chirurgum berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuget, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bishero zum größten Nachtheil der Kindbetterin geschehen, hinführo bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

§. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen, daß die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter eindringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erreget werden können.

CAPUT X.

Von gefährlicher und schwerer Geburth.

§. 1.

Es tragen sich oftermahls schwere und gefährliche Geburthen zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in grose Gefahr versetzet werden. Welchergestalt

sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebamme, welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebamme, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer Medicinae Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe, gestalten je langsamer und nachläßiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweiset, je gefährlicher auch die Geburth selbsten wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeitz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jetztgedachte Personen fordern zu lassen, in Maynung, es gienge an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde, soll dieselbe Hebamme in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbsten innerliche Artzeneyen zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumenta gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erledigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage desfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amts gar entsetzet werden.

CAPUT XI.

So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.

§. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht in Mutterleib todt seye, und sich nicht zur Geburth herausbegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindes-Nöthen gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde,

so

so sollen die Ammen bescheidentlich handlen, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht in Mutterleib todt, (welches sie gleichwohlen aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Artzneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Haus-Medico, oder bey einem Physico ordinario, oder einem andern Medico Practico, ob durch Eingebung dienlicher Artzeneyen die todte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operationen und Handanlegen des Accoucheurs die todte Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Raths pflegen.

§. 3.

Dafern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrner Chirurgus (welche die Hebamme zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vonnöthen, bey der Hand seye,) die Eröfnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wolte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Haus-Medici, oder eines Physici, oder andern erfahrnen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu erretten, und zu erledigen, sich höchstens angelegen seyn lassen, auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwan am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebührlich abgelöset, verpfleget und erquicket werden möge.

§. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander todt bleiben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit

Genehmigung des Sterb-Hauses geschehen könte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruction, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebährmutter, samt Nachgeburth vorzeigen und expliciren, wie auch ermessen könne, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläuferinnen (besonders bey unehelichen Geburthen, wobey gar keine Bedencklichkeit wegen der Section vorwaltet) zu dem Ende mit darzu erfordert werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sie desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

§. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Haus-Medici, oder eines Physici, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleis sich destomehr zu entschuldigen haben mögten.

CAPUT XII.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend, so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebührlich und würdiglich vergolten werden, zumahlen da bekant ist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Hauswesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

§. 2.

Nun lässet sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax setzen, weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermögliche Leute von selbsten wissen, wie sie der Hebammen-Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey burgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme, was ihnen nach derselben Vermögen gereichet und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten, und versichert dabey glauben, daß der barmherzige GOtt, so verheisen hat, auch nicht einen Trunck kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

§. 4.

Ueber diesen, von den Leuten, welchen gedienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Franckfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig daselbst zu bleiben, sich anheischig machen muß, jährlich 6 fl. aus Löbl. Recheney-Amt, drey Achtel Korn aus Löbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Löbl. Casten-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von den Commenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläuferin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläuferinnen zu den Sessionibus Officii Sanitatis von Amts-wegen bestellet ist, besonders hievon 5 fl. abgereichet werden.

CAPUT XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben.

§. 1.

Die jähe- und Noth-Tauf nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigt-Amt geordnet, getauft wird.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorgte, das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt, soll die Hebamme begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers verscheiden, so soll man alsobald einen Gevattern ernennen, und die Hebamme oder sonst eine gottselige Mannsperson, so bey der Geburth ist, das Kind förderlichst taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebamme, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an GOtt den Vater ꝛc.

N. Glaubest du an JEsum Christum einigen Sohn unsern HErrn ꝛc.

N. Glaubest du an den Heil. Geist ꝛc.

Oder wo die Noth zu gros, zusammen fragen:

N. Glaubest du an GOtt Vater, Sohn und Heil. Geist ꝛc.

Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebamme das Kind mit dreymahliger Aufgiesung des Wassers taufen, und ausdrücklich laut sprechen:

N. N. Ich taufe dich, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.

und hiermit das Kind GOtt dem HErrn in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann dieweil es eine Noth-Tauf ist, so kan da nicht Statt und Weile seyn viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch hernach soll man keine andere Segen, noch irgend etwas aber-

glaubi-

glaubisches aus eigener Andacht ohne GOttes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuthun.

§. 4.

So man aber verspühret, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten könte, bis ein Pfarrer dazu komt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Noth-Taufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme getaufet ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauf-Tag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben fürstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es genothtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und das Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, dieweil es die Taufe einmahl empfangen hat, und die Worte: Ich taufe dich in dem Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes, ausdrücklich über dasselbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unvonnöthen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellet werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter

kommen, und abgelöset sind, sollen genothtaufet werden. Denn dieweil die Taufe ein Baad der Wiedergeburth in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor gebohren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein nur eines Theils heraus ist, und noch in der Geburth mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter todt seyn mag, soll man GOtt den HErrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht Ihm Väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweiflen, GOtt der Allmächtige, welcher sich einen GOtt nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkomt, und nicht muthwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

§. 9.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Beyläuferinnen ihres schweren Amts halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nöthig ermessen, wobey man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amtswegen, nach Gelegenheit der Umstände, das mindern und mehren ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle, welche dieser Ordnung nicht einverleibt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle gottesfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäsig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedencken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sie GOtt dem allwissenden und allergerechtesten Richter, der ihre Treue und Fleis, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmutter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleis zeitlich und ewig strafen wird, dermahleinst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey Obrigkeitliche Ahndung ohnausbleiblich zu gewarten haben. Dannenhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülfe und

Barmher-

Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzuflehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebährenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer fördersamen frölichen Entbindung, den lieblichen Trost des H. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser vester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleiben, sondern in ihren schweren Verrichtungen, nach seinem Väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.

6) Eröffnung des Leichnams schwanger verstorbenen Personen; vom 13. Junii 1786.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vorgekommen, daß bey Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröffnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hiezu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten und gerettet werden kann.

Als verordnen Wir andurch ernstgemessen und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassene oder diejenige, welche um die Verstorbene gewesen sind.

1. mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des würcklichen Ablebens der für todt geachteten schwangeren Personen versichern,

sofort

2. also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es seye bey Tag oder Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Eröffnung des Leichnams vornehmen lassen; zu deren Veranstaltung derselbe einem jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie

Wie nun alles auf unverzögerte schnelle Bewerckstelligung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertel- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr stehet;

Also werden auf

3. die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchte Aerzte oder etwa beygezogene Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das nöthige zu erinnern, und daferne, wider Erwartung, die Hinterlassene der Eröffnung des Leichnams sich widersetzen, bey einem der regierenden Herren Burgermeister zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung auf das schleunigste die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden schweren Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Junii 1736.

7) Säugammen sollen nicht anders in Dienst genommen werden, als wenn sie von dem Sanitæt-Amt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß aufweisen können; vom 4. Septbr. 1764.

Es hat die betrübte Erfahrung, leyder! nur allzuviel gezeiget, daß unschuldige Kinder, durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Kranckheiten, behafftete Säug-Ammen, öffters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbsten gekommen sind. Um diesem daher entstehenden grossen Unglück ins künftige möglichst vorzubeugen, ergehet von seiten Löbl. Sanität-Amts an alle und jede Personen, welche denen Säug-Ammen Dienste zu verschaffen suchen, ins besondere aber an alle hiesige Heb-Ammen, deren Beyläufferinnen, und sämtliche Warthweiber, der ausdrückliche

liche Befehl, hinführo, bey Straffe drey Gulden, keine Säug-Amme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Ansehung der Milch, als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu von Löbl. Sanität-Amt angenommenen Chirurgo, Joh. Jacob Parrot, vorher gehörig besichtiget, und, daß sie nichts ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unterschriebenen Schein versehen sey. Zu gleichem heilsamen Endzweck soll von nun an nicht mehr erlaubet seyn, daß eine Säug-Amme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesige wochentliche Nachrichten gesetzet werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesen hierdurch einzig und allein befördert werden soll, so zweiffelt Ein Löbliches Sanität-Amt um so weniger, daß alle diejenige, welche inskünfftige Säug-Ammen nöthig haben, keine, als nach geschehener Besichtigung, annehmen, und folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen werden. Franckfurt den 4. Septemb. 1764.

Sanität-Amt.

8) Instruction vor den von löblichem Sanität-Amt, zur Besichtigung derer Säug-Ammen, angenommenen Chirurgum. vom 4. Sept 1764.

§. 1.

Da die Besichtigung der Säug-Ammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Kranckheiten, hauptsächlich bey unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu von Löblichem Sanität-Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahin sehen, daß keiner Weibs-Person, sie seye ledigen oder verheurathen Standes, erlaubet werde, ein Kind zu säugen, welche nur den geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Kranckheit habe.

§. 2.

Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Säug-Ammen, in Ansehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbesondere, besichtigen,

und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig seyen. Und da hierbey das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von grossen Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säug-Amme erfordert wird, sich von einem Medico unterrichten lassen.

§. 3.

Jede Weibs-Person, so ein Kind träncken will, sie seye verheurathet oder ledigen Standes, soll an ihrem gantzen Leibe von dem Chirurgo besichtiget werden. Er muß dahero ihr Angesicht, Mund, Nase, Haaren und Brüste, wohl betrachten, ob solche nichts Verdächtiges an sich haben. Zuvorderst aber soll er ihre Geburths-Theile, vaginam uteri, die Weichen und den After, sowohl befühlen als auch sehen, ob nicht etwan Zeichen einer venerischen Kranckheit an denselben zu bemercken seyen. Wenn sich Fluor albus, er seye benignus oder malignus, zeigen solte, so soll das Kinder-Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, gäntzlich verboten seyn.

§. 4.

So wie in allen venerischen Zufällen ein Kind zu schencken verboten ist, eben so soll hinführo nicht mehr gestattet werden ein Kind zu säugen, wenn die Amme die Krätze, oder sonsten einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

§. 5.

Wenn der Chirurgus mit Gewißheit erfahren kann, daß eine Säug-Amme eine erbliche oder langwierige Kranckheit an sich habe, als: Gicht, Steinschmertzen, Blutspeyen, gulden Ader, Husten mit Engbrüstigkeit und eyterhaften Auswurf, Lungensucht, schwere Noth, und dergleichen mehr, so soll er ebenfals einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenige, so hiermit behaftet sind, und deren äusserliches Ansehen kräncklich, oder deren Athem auch nur übelrichend wäre, sollen nicht Erlaubnüß haben, ein Kind zu träncken. Und vor diese Bemühung und den darzu nöthigen Schein soll eine jede Säug-Amme dem Chirurgo in seinem Haus 20.

Kreu-

Kreutzer zu zahlen verbunden seyn; Solte hingegen jemand den Chirurgum dißfals zu sich rufen lassen, so wird demselben alsdenn 30. Kreutzer zu fordern erlaubet seyn.

9) Formular Gesundheitsscheines für eine Säugamme;

Daß Vorzeigerin dieses
gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeuget hierdurch.

Franckfurt den 17

III.

10) Kranke Personen sollen nicht anders als auf gehörige Art dem Hospital übergeben werden; vom 24. Febr. 1750.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns von denen Herren Pflegeren des hiesigen Löblichen Hospitals zu dem Heiligen Geist beschwerend angebracht worden, daß seit einiger Zeit von boshafften Leuten, krancke und elende, auch zum öfftern dem Tod ganz nahe gestandene Personen vor ihre Thüren nächtlicher Weile höchst-straffbarer Weise hingeleget, und dadurch vieles Aergernuß gegeben, auch dergleichen arme und preßhaffte Menschen ohnverschuldet, zum öfftern in die äusserste Lebens-Gefahr gesetzet worden, diesem an sich recht ärgerlichen Unwesen aber nicht wohl in die Länge nachgesehen werden kan, sondern solchem auf alle nur immer thunliche Art billig zu steuren ist; Als wird hiermit jedermänniglich alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sich niemand, er seye, wer es wolle, bey ohnausbleiblicher Straffe, in Zukunft unterstehen solle, solcherley kranke, elende und sonsten an sich Bedaurens-würdige Personen vor gedachter Unserer Herren Pflegern ihre Häuser zu bringen und hinzulegen, sondern, wo jemanden allenfalls solche nothleidende und zu dem Stifft qualificirte Leute in seiner Behausung habe, und

diese untergebracht wissen wolte, derselbe es an behörigen Orten und Enden gebührend melden möge, damit alsdann, nach vorhergegangener Erkundigung, das Nöhige wegen Aufnahm in das Hospital gewöhnlicher Massen veranstaltet werden könne. Dahingegen der, oder diejenige, so dieser Unserer wohlbedächtlich abgefaßten Verordnung zuwider leben, oder sonsten sich etwas hierbey zu Schulden kommen lassen werden, mit ernsthaffter Straffe ohnfehlbar beleget, und nach Befinden auf die Schantz, oder an andere Oerter, zur Arbeit und Züchtigung, gebracht werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dinstag den 24ten Februarii 1750.
Renovatum in Senatu
den 1ten Februarii 1780.

11) Fremde Kranken sollen nicht in die Stadt gelassen werden; vom 15. Sept. 1789.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit durch die an dem hiesigen Mainufer anfahrenden Markt- und andere Schiffe, wie auch mittelst der anherokommenden Landfuhren mehrmal arme kranke und zuweilen dem Tod ganz nahe gestandene fremde hierher gar nicht gehörige Personen herein in die Stadt gebracht, oder am Mainufer, durch die Schiffleute, so wie vor den Landthoren und auf den Straßen durch die Kutscher und Fuhrleute abgesezt- und solchen Kranken, sich in die Stadt herein zu schleichen, dadurch die Gelegenheit verschaffet worden; diesem verwegenen und strafbaren Beginnen aber in keine Wege nachgesehen werden kann, immaßen dadurch nicht nur dem Stadt Aerario ungebührliche Kosten verursacht, sondern auch selbst dergleichen kranke und elende Personen - durch sothane heimliche Anherobringung und Absezung, da für ihre Unterkunft nicht gleichbald gesorgt, noch die sonstige bey ihrer Krankheit

etwa erforderliche schleunige Vorkehrung getroffen werden kann, zum öftern in große Lebensgefahr versezt werden. Als werden alle anhero kommende Markt- und andere Schiffer, Kutscher und Fuhrleute, einheimische und auswärtige, wie überhaupt jedermann, sich dergleichen Unfug forthin nie wieder zu Schulden kommen zu lassen, mit dem Anhange ernstlichst verwarnet, daß diejenigen, so sich dessen ferner unterfangen würden, alsbald in Verhaft gezogen, und nicht nur zu Ersetzung aller auf die Verpfleg- und Heilung dergleichen kranken Personen zu verwendeten Kosten unnachsichtlichst angehalten, und bey ihrem etwaigen Unvermögen solche durch ihnen anzuweisende öffentliche Arbeit abzuverdienen angestrengt, sondern auch noch über das nach Befinden mit empfindlicher Leibes- oder anderer Strafe angesehen werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 15. Sept. 1789.

12) Handwerkspursche sollen ohne Thorzettel ins Hospital nicht aufgenommen werden; vom 13. Aug. 1766.

Demnach ein Hospital-Pfleg-Amt mißfällig wahrnehmen müssen, was maßen die hier ankommende Handwercks-Pursche sich nicht sogleich wie ihnen doch zu thun oblieget, bey dem Eintritt in die Stadt durch die Thor-Schreiber mit Thor-Zetteln versehen lassen; sondern alsdenn erst wenn sie kranck und in diese Stiftung aufgenommen werden wollen, sich bey denen Thor-Schreibern desfalls melden, dadurch aber verursachen, daß man nicht wissen kan, ob sie bereits auswärts siech geworden sind oder nicht: Als hat man von Amtswegen zu Vermeidung dieses Unfugs hiemit verordnet, daß hinführo kein Handwercks-Gesell, ohne solchen Zettel auf der Herberge aufgenommen, noch weniger ein solcher, wenn er auf der Herberge mit Kranckheit befallen wird, und mit keinem Thor-Zettel versehen ist, in das Hospital solle recipiret, sondern gänzlich abgewiesen werden.

Damit sich nun diejenige welche solches angehet, mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, so hat man diese Verordnung durch den Druck bekannt machen, an denen Stadt-Thoren anschlagen, und jedem Herberg-Vatter ein Exemplar zustellen lassen.

Franckfurt am Mayn, den 13. Augusti 1766.

Hospital-Pfleg-Amt.

IV.

13) Anordnung eines Hospitals für Gemüthskranke; vom 19. Nov. 1777.

Anzeige.

Schon seit langer Zeit war unterzeichnetes Amt darauf bedacht, eine bessere Einrichtung in dem Tollhauß vorzunehmen. Bey denen ohnehin täglich habenden vielen nothwendigen Ausgaben mußte man aber dieses Unternehmen wegen der hierzu erforderlichen großen Kosten von Zeit zu Zeit verschieben, in Hofnung irgend eine hinlängliche Quelle, woraus solches bestritten werden könnte, zu erhalten. Weilen sich jedoch der bisher unvermeidliche üble Zustand derer in diesem Hauß befindlichen erbarmungswürdiger Leute nicht länger ansehen ließe; so hat unterzeichnetes Amt jetzt nicht mehr anstehen können, zu Abänderung desselben lieber etwas von dem Vermögen der ihme anvertrauten milden Stiftung zu verwenden, als den traurigen Zustand dieser jedermanns Mitleiden bedürftigen Leute länger zu dulden, im vesten Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, daß das zu einem so löblichen Endzweck verwendete Geld, durch Ihr am besten zu ergründende Mittel bald wiederum ersetzet werden würde.

Da es bey dieser Abänderung hauptsächlich darauf mit ankame, zur Aufbewahrung derer ihrer Vernunft beraubten Personen, ein neues Gebäude aufzuführen, indeme solche mehrentheils bisher nicht anders als in sehr engen und ungesunden Behältern konten aufbewahret werden: So hat man deshalb einen neuen Flügel in dem, neben dem alten Tollhauß liegenden vor einigen Jahren erkauften Hauß, erbauet, welcher aus 14. Zimmern bestehet. Und weilen es bekanntlich verschiedene

Grade

Grade der Tollheit und des Wahnsinns gibt, so hat man sowohl diese Stuben, als auch diejenige, welche sich in dem noch stehen bleibenden vordern Theil des bemeldeten erkauften Haußes befinden, auf verschiedentliche Art einrichten lassen, welche alle der Gesundheit vollkommen gemäs und beziehungsweise geräumig angeleget sind. Man ist ferner Willens einen neuen Aufseher anzunehmen, wozu man einen hiesigen verheyratheten Burger, der eine stille Profeßion triebe, und von gesetztem doch nicht zu hohem Alter wäre, am schicklichsten hielte; daß solches ein vernünftiger, mäßiger, nicht zu hitziger aber auch nicht furchtsamer Mann seyn muß, ist von selbsten zu ermessen. Wer demnach die hierzu erforderliche Eigenschaften besitzt und diese Stelle zu übernehmen Lusten hätte, kann sich deshalb täglich in der Casten-Amts-Stube melden, daselbst die nähere Bedingnisse und was er außer der freyen Wohnung alljährlich davor zu erwarten hätte, vernehmen.

Auch sollen inskünftige die wahnsinnige Leute, nicht mehr, wie bisher, vom Aufseher gespeiset, sondern es soll die Verköstigung einem Traiteur veraccordiret werden, weshalb sich denn diejenige, so solches zu übernehmen gedenken, ebenfalls melden, was ohngefähr täglich zu liefern wäre und man davor zu geben gedächte, hören können.

Um nun auch diejenige, welche mehr wegen Melancholie, als wegen Tollheit oder Blödsinnigkeit in diesem Hauß öfters aufgenommen werden oder auch diese während ihren guten Stunden nicht an denen ihnen nothwendigen geistlichen Mitteln Mangel leiden zu lassen, so wird man einem hiesigen geschickten Candidato Theologiæ die Seelen-Sorge dieser Leute anvertrauen, welcher ihnen sowohl Sonntags eine kurze auf ihren Zustand schickliche Rede halten, als auch in der Woche täglich ohngefehr 2. Stunden dazu anzuwenden hat, sich mit jedem insbesondere in christliche und auf das Heil seiner Seele Bezug habende Unterredungen einzulassen, und sie durch evangelische Trost-Gründe aufzurichten.

Jederman wird leicht einsehen, daß so nothwendig und den

Pflichten gegen unglückliche Nebenmenschen gemäs, vorgeschriebene Einrichtung ist, solche doch vor die uns anvertraute Stiftung ziemlich kostspielig ausfallen müsse. Denn es hat nicht allein der Ankauf des vorbemeldten Hauses neben dem alten Tollhauß, die Stiftung 5722. fl. gekostet, sondern der darinnen kürzlich erbaute Flügel nebst den übrigen Reparaturen komt auch noch auf in circa 5000. fl. zu stehen, wobey ferner zu berechnen ist, daß vorbeschriebene innere Einrichtung ebenfalls ein ansehnliches jährlich mehr als bißher erfordert.

Doch muß man auch nicht unangezeigt lassen, daß die im Jahr 1740. und im Februar dieses Jahrs zum Tollhauß-Bau eingesammlete Collecte respect. fl. 328. und fl. 749. betragen haben; wozu in diesem Jahr noch einige wohlgesinnte Mitbürger 1100. fl. entrichtet: weshalben man allen denen, so hierzu beygetragen, den schuldigen verbindlichsten Dank hiermit abstattet.

Man glaubt nicht, daß irgend jemand so unmenschlich denken und dasjenige vor übel angelegt halten wird, was zu einiger Erleichterung des allezeit unglücklich bleibenden und oft durch alle menschliche Hülfe und Weisheit nicht zu vermeidenden Zustands bedaurenswürdiger Nebenmenschen aufgewendet wird.

Sollte aber mancher die Menge der Zimmer als überflüßig ansehen, dem möchte wohl unbewußt seyn, wie viel die Stiftung bißher nicht allein im alten Hauß, sondern auch wegen Mangel des Platzes außer dem Hauß bey Armenknechten und dergleichen Leuten leider! hat verköstigen und erhalten müssen, welche man aber alle jetzt ins neue Hauß transportiren wird. Auch wird man bey dieser neuen Einrichtung gar wohl solche Personen aufnehmen können, welche ihrer unglücklichen Geistes Umständen halber bißher von ihren Familien an fremden Orten mit ansehnlichen Kosten haben erhalten werden müssen. Man wird sich sowohl wegen Kost, Wohnung und Aufsicht, als auch wegen letzterer zwey Puncten allein in billige Accorde einlassen. Franckfurt den 19ten Novemb. 1777.

Casten-Amt.

V.

14) Abstellung der zu frühen Beerdigung der Todten; vom 26. Jan. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Nachdeme Uns von Unserem Sanitäts-Amt, zum größten Befremden, die glaubwürdige Anzeige geschehen, wasmassen in hiesiger Stadt zeithero verschiedentlich der unleidliche Misbrauch einreissen wollen, die Leichname derer Verstorbenen allzufrühzeitig, zuweilen wol gar noch an dem Tag ihres Absterbens, oder wenigstens den gleichfolgenden darauf, zu begraben, Wir aber diesem, bey kundbarer Ungewiß- und Betrüglichkeit derer insgemein angegeben werdenden Todeszeichen sehr gefährlichen und in allem Betracht keineswegs zu duldenden Unfug, vermöge der Uns obliegenden obrigkeitlichen Vorsorge für das Wohl, Gesundheit und Leben hiesiger Burger- und Einwohnerschaft, nach allen Kräften zu steuren, und selbigen für immer abzustellen, ernstlich gemeynet sind; Als finden Wir Uns bewogen, dieserhalben die erforderliche nachdrückliche Vorkehrung zu thun, setzen demnach, ordnen und befehlen hiermit:

1) Daß vom 1sten Merz an kein Verstorbener, wes Alters, Standes oder Würden er gewesen, allhier ehe zur Erde zu bestatten, bevor nicht, nach seinem Ableben, drey Nächte, unter welche jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaufen, und hierüber ein für allemal in der Regul fest gehalten werden solle.

Damit man aber

2) von der eigentlichen Stunde des Abscheidens eines Verstorbenen, zu richtiger Berechnung der Begräbnißzeit, jedesmal genaue und zuverlässige Wissenschaft erlangen möge, so wird allen Burgern und Einwohnern dieser Stadt, bey Vermeidung einer hiermit auf jeden Uebertretungsfall gesetzten und von Unserem jüngeren Herrn Burgermeister alsofort einzutreibenden Strafe von 10 Reichsthalern, gemessen und nachdrücklich auf-

gegeben,

gegeben, sogleich nach dem, bey ihnen oder in ihren Häusern sich ergebenden Sterbfall, oder, da solcher in der Nacht sich zutrüge, sobald früh morgens darauf, den Tod des Verstorbenen, mit schriftlicher Bemerkung der Stunde auf einem Zettul, dem zeitigen Kirchendiener anzuzeigen; Dieser aber hat

3) dagegen einen gedruckten, behörig auszufüllenden, und mit seiner Unterschrift zu versehenden, auch denen ganz Armen und Unbemittelten ohnentgeltlich auszufertigenden, von andern aber, mit 8 Kreuzer bey ihm zu lösenden Schein, wovon demselben bereits das Formular zugestellt worden, an den Ueberbringer zu behändigen, und in selbigem, wann sonsten keine Bedenklichkeit vorwaltet, zu der Beerdigung, nach Ablauf derer drey Nächte, auf einen bestimmten Vor- oder Nachmittag die Erlaubniß zu geben; Zu welchem Ende dann nicht nur demselben von Unserm Kastenamt dieserhalben eine genaue besondere Weisung geschehen, sondern auch er, wegen pünktlicher Beobachtung dieser Ordnung, auf seinen bereits geleisteten Eid in Handgelöbniß genommen worden. Da jedoch

4) mehrmalen sich Fälle ergeben, bey welchen theils die Gewißheit des Todes nicht zu bezweifeln stehet, mithin die Beerdigung ohnbedenklich früher geschehen kann, theils wegen eingetretener Witterung und anderer Umstände die Aufbehaltung des verstorbenen Leichnams völlige drey Nächte durch, nicht wohl möglich oder mit mancherley Schwierig- und Unannehmlichkeiten verknüpft seyn mögte, so soll zwar, bey solch ausserordentlichen Vorfällen, die Veranstaltung eines frühzeitigern Begräbnisses gestattet seyn, jedoch vor Mittheilung und Ausfertigung des hierzu nöthigen Erlaubnißscheins, der Körper des Verstorbenen, anforderst durch einen verpflichteten, hiesig- ordentlich angenommenen Doctor der Arzneygelahrheit besichtiget und sorgfältig untersucht, auch darauf von Letzterem in einem ebenfalls gedruckten, auszufüllenden und unterschriebenen, denen Armen und Unbemittelten gleichmässig ohnentgeltlich auszufertigenden, sonsten aber mit 30 Kreuzer zu bezahlenden Schein pflichtmässig bezeuget werden, daß an dem abgelebten Körper sich solche offenbare und untrügliche Zeichen des wirklichen Todes wahrnehmen lassen, daß daran

nicht

nicht im geringsten zu zweifeln sey, wo alsdann erst von dem Kirchendiener obbemerkter Begräbnißschein ausgefertiget werden kann.

Ohne diesen, zu der Beerdigung überhaupt, künftig ohnumgänglich erforderlichen und in der vorgeschriebenen Ordnung erhaltenen Erlaubnißschein aber soll

5) kein Todter, er sey von was Alter, Stand oder Würden er wolle, künftig allhier zur Erde bestattet werden; Wannenhero nicht nur hierdurch an sämtliche hiesige Todtengräber der geschärfte Befehl ergehet, bey ohnfehlbar sonsten zu gewarten habender Verabscheidung und anderer willkürlicher jedoch geschärfter Bestrafung, ohne Vorzeigung und Aushändigung sothanen Begräbnißscheins fernerhin kein Grab zu machen, noch einen Todten weiter zur Erde zu bringen, sondern es sollen auch selbige noch überdieses von Unserem Kastenamt dieserhalben auf ihren vorhin geleisteten Eid in Handgelöbniß genommen, und diese Verordnung, zu genauester Gelebung, ihrer Instruktion einverleibt werden. Uebrigens sind.

6) die sämtliche, nach Beschaffenheit derer Umstände ausgefertigte Zeugnisse derer Aerzte, von dem Kirchendiener, die von diesem ausgestellte Erlaubnißscheine zum Begräbniß aber von denen Todtengräbern, längstens alle Monate, bey Unserem Kastenamte ordentlich einzuliefern, und bey diesem jahrweis zusammenzupacken und aufzubewahren.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werden alle und jede Burger und Einwohner dieser Stadt, Unsere, bey dieser gemachten Verfüg- und Anordnung hegende wohlmeynende Absicht von selbsten erkennen, und das ihrige zu deren vollkommener Erreichung gerne und willig beytragen; Also werden Wir hingegen wider diejenige, welche sich hierunter gegen besseres Vermuthen, in Beobachtung ihrer Schuldigkeit ungehorsam oder saumselig erfinden lassen sollten, ohne Ansehung der Person mit aller Schärfe verfahren zu lassen nicht entstehen; Zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnungen, wenn solche zum Druck befördert worden, nicht nur an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch noch von Haus zu Haus in denen Quartieren dieser Stadt umgetheilet, besonders aber denen Leichenbittern und Todtengrä-

bern

bern von Unserem Kastenamt zugestellet werden soll. Wornach sich jedermann aufs genaueste zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
den 26. Jenner 1779.

15) Todten-Gräber Instruktion und Taxe; vom 1. Novbr. 1746.

SPECIFICATION;

Was von einem Grab zu machen und den Leichnam einzusencken bishero gegeben und künftighin weiter zu entrichten, auch was davon dem Todten-Gräber-Meister zukommen und was er an das Löbliche Casten-Amt von dem Todten-Gräber-Geld abgeben soll.

Es wird entrichtet. fl.	kr.	pf.		Davon bekomt der Todtengräber-Meister fl.	kr.	Wovon er dem Löblichen Castē Amt zustellet fl.	kr.
2	40	—	1) Von denen, so in die Kirchen oder Creutz-Gang begraben werden	1	—	—	30
2	—	—	2) Von einer vermögenden Manns- oder Weibs-Person, ingleichen einem Sohn oder Tochter à 15. Jahren und so weiter hinaus, woran 6. Personen tragen	—	50	—	25
1	40	—	3) Tragen aber weniger als 6. Personen oder es wäre eine Kinds-Leiche á 9. ad 15. Jahren	—	30	—	15
—	50	—	4) Von einem Kind à 6. ad 8. Jahren	—	40	—	20
—	40	—	5) Von einem Kind à 3. ad 5. Jahren ohne Bahr	—	32	—	16
			Von einem Kind, so nur ein halbes Jahr und drunter, zahlt er an Löbliches Casten-Amt nichts.				
—	30	—	6) Von einem Kind aber so über ein halbes, gantzes oder 2. Jahr alt ist	—	24	—	12
2	—	—	7) Von Handwercks-Burschen, die im Löbl. Hospital-Amt verstorben	—	50	—	25
—	50	—	8) Von einem Pfründtner im Löblichen Hospital-Amt	—	10	—	5

Es wird entrichtet. fl.	kr.	pf.		Davon bekomt der Todtengräber-Meister fl.	kr.	Wovon er dem Löblichen Casten-Amt zustellet fl.	kr.
1	10	—	9) Von denen Armen, die ausser dem Armen-Hauß gestorben . .	—	30	—	15
—	50	—	10) Von Armen so im Armen-Hauß gestorben, und auf der Bahr zu Grabe getragen werden . .	—	10	—	5
			Noch ist zu bemercken, daß von nachgesetzten Personen, es seye dann, daß vor selbe der ordentliche Todten-Gräber-Lohn bezahlet worden, vor den Meister nichts, wohl aber für die Knechte allein entrichten wird.				
—	20	—	Von Casten-Armen.				
—	30	—	Von Soldaten und Soldaten-Weibern.				
—	2	2	Von Personen, so im Löblichen Hospital verstorben, und auf einem Karren ausgeführet werden.				
			Von Fremden und andern Personen in äusserster Armuth nach jedes Vermögen.				

DECRETUM SENATUS.

Betreffend

Die von dem Todten-Gräber-Meister an Löbliches Casten-Amt abzugebende Todten-Gräber-Gebühren.

Lectum in Senatu Jovis d. 3. Junii 1706.

& Decret.

Solle man rc. rc. und seynd die vom Löblichen Casten-Amt beschehene Vorschläge aggreiret, und in specie beschlossen worden, daß an statt dessen, was bis anhero an Wein, Käß, und Brod, denen Todten-Gräber-Knechten gereichet worden, künftig ein vor alles ein halber Gulden zum Trinck-Geld ihnen gegeben werden solle.

Siehe Löbl. Casten-Amts Protocoll de 15. Aug. 1746. allwo die Confirmation desselben, und mehrer Unterricht zu finden.

INSTRUCTION
und
Eydes-Formul eines zeitlichen Todten-Gräber-Meisters.

Erstens

Sollet ihr in Treuen angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß ihr den Todten-Gräber-Meisters-Dienst, worzu ihr vom Löblichen Casten-Amt angenommen worden, treulich und fleißig verwalten, und vor niemanden ein Grab, was die Kutschen-Leichen anlanget, ohne vorgezeigten Schein aus Löblicher Stadt-Cantzley, was aber die Gassen-Leichen zu Fuß, und andere ohne Kutschen zur Erden bestattete Leichen betrift, ohne Schein vom zeitlichen Kirchen-Diener weder selbsten machen und den Todten beerdigen, noch euren Knechten dasselbe gestatten, gedachte Scheine und Zettul aber dem zeitlichen Kirchen-Diener behändigen, auch alle Leichen, in so fern ihr nicht kranck seyd, selbsten und in Person ehrlich ins Grab legen helffen, und nicht unvorsichtig, oder mit Ungestümm hinunter lassen, oder daß solches von den eurigen, euren Knechten, oder durch andere Leute mit eurem Vorwissen, und Unachtsamkeit geschehe, nicht zugeben wollet.

Zweytens

Sollet ihr, sobald die Leichen auf den Kirchhof, oder Gottes-Acker, gebracht werden, (es hätte dann damit eine andere Gelegenheit, und würde von deme jedesmalen regierenden Aelteren Herrn Burgermeister aus sonderbaren Ursachen ein anders befohlen) dieselben zur Erden bestatten, auch nichts Abergläubiges an denen Todten verüben noch gebrauchen, oder sonsten etwas ungebührliches, unchristliches und unerbares den Verstorbennen oder Lebendigen zum Nachtheil, Gefahr und Schaden vornehmen, noch den Eurigen oder euren Knechten zu thun verhängen, oder nachsehen.

Drittens

Sollet ihr eine jegliche Leiche so auf gemeine Kirchhofs-Plätze (worunter die Epitaphia nicht zu verstehen) begraben wird, in ihr eigen Grab, welches sein rechte Länge, Breite und Tiefe hat legen,

und

und ohne Obrigkeitliche, des Casten-Amts oder dessen Herrn Deputirten Erlaubnüß darinnen nicht mehr Leichen begraben.

Viertens

Sollet ihr auch niemanden an einem eigenthümlichen Epitaphio, oder Grab-Stätte, ohne vorgezeigten Amts-Schein und behörige Legitimation ein Grab öfnen, und beerdigen, auch niemanden ohne euch vorgezeigten Amts-Schein weder ein Epitaphium repariren, nochweniger von neuem aufbauen lassen.

Fünftens

Sollet ihr wegen eures Todten-Gräber-Lohns über die Gebühr, wie solche in einer vom Löblichen Casten-Amt euch zugestellten gedruckten Specification vorgeschrieben, niemand übernehmen, und woferne ihr dessen überführet werden würdet, ihr eures Dienstes sogleich verlustig seyn sollet.

Sechstens

Sollet ihr alle abgestorbene und von euch oder euren Knechten beerdigte Personen in das euch vom Löblichen Casten-Amt zugestellte Buch von Tag zu Tag mit derselben Vor- und Zunahmen, auch deren Stand und Profession, ingleichen das Alter sonderlich derer Kinder, ordentlich aufzeichnen, und bey jeder Person die an das Casten-Amt, nach der euch eingehändigten gedruckten Verordnung, abzugebende Gebühren auswerffen, alsdann auch sothanes Sterb-Register-Buch zusamt denen euch wochentlich zugestellten Leichen-Zettulen jeden Freytag Morgens nebst dem Belauf erstgedachter Casten-Gebühren von denen Leichen, nemlich die Helfte des jederzeit zu eurem Antheil bekommenen Todten-Gräber-Gelds (ausser von denen ein halbes Jahr alt seyenden Kindern, und denen in der Verordnung benahmten armen Personen, wann von Letztern der ordentliche Todten-Gräber-Lohn nicht bezahlet wird) dem zeitlichen Kirchen-Diener gegen Quittung baar liefern, und alles treulich und fleisig berechnen, sofort aber auch euer geführtes Sterb-Register alle Quartal ins Löbliche Casten-Amt bringen, damit selbiges mit des Kirchen-Dieners Sterb-Register jederzeit durchgegangen werden könne.

Siebendens

Sollet ihr fleissige Sorge tragen, daß der Kirch-Hof jederzeit rein gehalten, die Todten-Beine nicht so frey oben auf den neuen Gräbern liegen gelassen, sondern mit Erden in solang bedeckt werden, bis sie bey dem Einscharren bescheidentlich mit hinunter gesencket, die hinterbliebene Bretter von denen Leich-Särgen an behöriges Ort gebracht werden; über dieses sollet ihr

Achtens

Wegen allerhand darauf lauffenden muthwilligen Gesindels, auch Viehes, den Kirch-Hof allezeit verschlossen, und vornemlich die Epitaphia darauf sauber halten.

Neuntens und Leztens.

Sollet ihr all demjenigen, was die Herren Deputirte und Pflegere des Löblichen Casten-Amts euch anbefehlen werden, treulich nachkommen, auch sonsten euch allenthalben Christlich und erbar erzeigen und verhalten, so wahr euch GOTT helfe!

* * *

Als die Instruction vor den neu angenommenen Todten-Gräber, wie auch die Tax so für die Beerdigungen zu bezahlen ist, verlesen worden rc. rc.

Ist sothane Instruction also approbiret worden, und hätten die Todten-Gräber sich genau darnach zu richten, und sich nicht zu unterfangen ein mehrers zu begehren.

Conclusum in Senatu,
den 1. Novembr. 1746.

Bayerische
StaatsBibliothek

Münchener
DigitalisierungsZentrum
Digitale Bibliothek

Beyerbach, Johann Conradin, 1769-1831

Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt

Bd.: 7

Frankfurt am Mayn 1799

J.germ. 13-6/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550675-2
VD18 80252664-001